



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

27. Jahrgang

Potsdam, den 26. Januar 2016

Nummer 5

Gesetz zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften

Vom 25. Januar 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für Umwelt und des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sowie zur Auflösung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Landesamtes für Arbeitsschutz
- Artikel 2 Folgeänderungen zu Artikel 1
- Artikel 3 Gesetz zur Errichtung von staatlichen Schulämtern (Schulämtererrichtungsgesetz – SÄEG)
- Artikel 4 Gesetz zur Auflösung des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen
- Artikel 5 Änderung des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes
- Artikel 6 Gesetz zur Regelung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten im Bereich der Justiz
- Artikel 7 Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe
- Artikel 12 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes
- Artikel 15 Änderung des Ordnungsbehördengesetzes
- Artikel 16 Änderung des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg
- Artikel 17 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften
- Artikel 19 Änderung der Vermögensgesetzdurchführungsverordnung

- Artikel 20 Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker
- Artikel 21 Änderung der Krankenhauszuständigkeitsverordnung
- Artikel 22 Änderung der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung
- Artikel 23 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz, der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung
- Artikel 24 Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für Fachberufe im Gesundheitswesen
- Artikel 25 Änderung der Reisekostenzuständigkeitsübertragungsverordnung MASF
- Artikel 26 Änderung der Landespflegeausschussverordnung
- Artikel 27 Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch
- Artikel 28 Änderung der Brandenburgischen Gefahrgutzuständigkeitsverordnung
- Artikel 29 Änderung der Strahlenschutzzuständigkeitsverordnung
- Artikel 30 Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung
- Artikel 31 Änderung der EnVKG-Zuständigkeitsverordnung
- Artikel 32 Änderung der EVPG-Zuständigkeitsverordnung
- Artikel 33 Änderung der Geräte-, Produkt- und Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung
- Artikel 34 Änderung der Tierschutzzuständigkeits-Verordnung
- Artikel 35 Änderung der Tierseuchenzuständigkeits-Verordnung
- Artikel 36 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften
- Artikel 37 Änderung der Gefahrstoffzuständigkeitsverordnung
- Artikel 38 Änderung der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung
- Artikel 39 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz
- Artikel 40 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gehobener vermessungstechnischer und kartographischer Dienst
- Artikel 41 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Arbeitsschutzaufsicht
- Artikel 42 Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MUGV
- Artikel 43 Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MASF
- Artikel 44 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker
- Artikel 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für Umwelt und des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sowie zur Auflösung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Landesamtes für Arbeitsschutz

§ 1

Errichtung

Als Landesoberbehörden nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes werden das Landesamt für Umwelt im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft sowie das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie errichtet.

§ 2

Auflösung

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie das Landesamt für Arbeitsschutz werden aufgelöst.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse des Landesamtes für Arbeitsschutz gehen auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit über.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung, Tierseuchenverhütung und -bekämpfung, Gentechnik, Chemikaliensicherheit, Strahlenschutz, Strahlenschutzvorsorge, Umsetzung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), Trink- und Badebeckenwasserhygiene und Badegewässerqualität gehen auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit über.
- (3) Die Aufgaben und Befugnisse des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in den Bereichen Gesundheits- und Krankenhauswesen, Prävention, Gesundheitsförderung, Rehabilitation, Kur- und Bäderwesen, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Infektionsschutz, Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Gesundheitsberichterstattung, Apotheken, Arzneimittel, Medizinprodukte, Heilberufe, Fachberufe des Gesundheitswesens (mit Ausnahme der Berufe in der Altenpflege) sowie Zivil- und Katastrophenschutz im Gesundheitswesen gehen auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit über.
- (4) Die Aufgaben und Befugnisse des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in dem Bereich Maßregelvollzug und der öffentlich-rechtlichen Unterbringung gehen auf das Landesamt für Soziales und Versorgung über.
- (5) Die sonstigen Aufgaben und Befugnisse des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gehen auf das Landesamt für Umwelt über.

§ 4

Aufsicht

- (1) Das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium führt die Fachaufsicht über das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1.
- (2) Das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium führt die Fachaufsicht über das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2.
- (3) Das für Gesundheit zuständige Ministerium führt die Fachaufsicht über das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Absatz 3.
- (4) Die Dienstaufsicht über das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit führt das für Arbeitsschutz und Gesundheit zuständige Ministerium. Soweit sich die Dienstaufsicht auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 erstreckt, führt das für Arbeitsschutz und Gesundheit zuständige Ministerium die Dienstaufsicht im Einvernehmen mit dem für Verbraucherschutz zuständigen Ministerium, mit Ausnahme der Dienstaufsicht in Bezug auf die personelle, materielle und finanzielle Ausstattung, die das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium führt.
- (5) Das für Umwelt zuständige Ministerium führt die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt für Umwelt.

§ 5

Personal

(1) Die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten des Landesamtes für Arbeitsschutz sowie des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, die in den in § 3 Absatz 2 und 3 genannten Bereichen tätig sind, werden dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zugeordnet. Das für Arbeitsschutz und Gesundheit zuständige Ministerium übt die Befugnisse als oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten, die in den in § 3 Absatz 2 genannten Bereichen tätig sind, im Einvernehmen mit dem für Verbraucherschutz zuständigen Ministerium aus.

(2) Die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, die in dem in § 3 Absatz 4 genannten Bereich tätig sind, werden dem Landesamt für Soziales und Versorgung zugeordnet.

(3) Die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, die nicht von den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 betroffen sind, werden dem Landesamt für Umwelt zugeordnet.

§ 6

Verwaltungsvereinbarung

Nähere Regelungen zum Umfang und zur Herbeiführung des Einvernehmens im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 2 und des § 5 Absatz 1 Satz 2 treffen das für Arbeitsschutz und Gesundheit zuständige Ministerium und das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium in einer Verwaltungsvereinbarung.

Artikel 2**Folgeänderungen zu Artikel 1**

(1) In § 4 Absatz 3 des Brandenburgischen Nichtraucherschutzgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 346), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 3) geändert worden ist, werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

(2) In § 10 Absatz 4 Satz 1 und § 43 Satz 1 des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVBl. I S. 134), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 34 S. 19) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Soziales und Versorgung“ ersetzt.

(3) Das Landesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 29) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.

2. In § 21 Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt“ und die Wörter „Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamtes für Umwelt“ ersetzt.

(4) In § 2 Absatz 4 und § 9 Nummer 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1999 (GVBl. I S. 398), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 32) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

(5) In § 30 Absatz 1 Satz 1 und § 32 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, 21) werden jeweils die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.

(6) Das Nationalparkgesetz Unteres Odertal vom 9. November 2006 (GVBl. I S. 142), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3 S. 24, Nr. 21) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 1 Satz 2 13. Spiegelstrich werden die Wörter „Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamtes für Umwelt“ ersetzt.

(7) In § 9 Absatz 5 Satz 2, § 16 Satz 1, 3 und 4, § 29 Absatz 1 Satz 3, § 42 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 10 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 31) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.

(8) In § 111 Absatz 2 Satz 1, § 124 Absatz 1 Nummer 2, §§ 125 und 126 Absatz 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 31) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.

(9) In § 10 des Brandenburgischen Abwasserabgabengesetzes vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18 S. 20) geändert worden ist, werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.

(10) In § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 27. Oktober 1992 (GVBl. II S. 693), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 4) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

(11) In § 3 Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst-Verordnung vom 18. August 2009 (GVBl. II S. 541), die durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 5) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

(12) In § 2 der Sektionsverordnung vom 21. November 2005 (GVBl. II S. 538), die durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 5) geändert worden ist, werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

(13) In § 3 der Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht für Infektionskrankheiten vom 23. Januar 2009 (GVBl. II S. 83), die durch Artikel 2 Absatz 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 5) geändert worden ist, werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

(14) § 4 der Spielhallensozialkonzeptverordnung vom 22. Oktober 2014 (GVBl. II Nr. 79) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

(15) In § 1 der Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Psychotherapeutengesetz vom 19. Oktober 2001 (GVBl. II S. 589), die durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 5) geändert worden ist, werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

(16) In § 3 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVBl. II Nr. 90) werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

(17) In § 1 Absatz 2 Satz 1 der Rindfleischetikettierungszuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2003 (GVBl. II S. 21), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 5) geändert worden ist, werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

(18) In § 1 Absatz 1 der Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 14. Februar 2012 (GVBl. II Nr. 11) werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

(19) In § 6 Absatz 1 Nummer 11 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergaufogelandschaft Grünhaus“ vom 14. November 2006 (GVBl. II S. 466), die durch Artikel 2 Absatz 26 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 5) geändert worden ist, werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.

(20) In § 5 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“ vom 4. April 2006 (GVBl. II S. 82), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. August 2015 (GVBl. II Nr. 40 S. 7) geändert worden ist, werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.

(21) In § 6 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tornower Niederung“ vom 11. Juli 2005 (GVBl. II S. 434), die durch Artikel 2 Absatz 28 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 5) geändert worden ist, werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.

(22) In § 5 Absatz 1 Nummer 13 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ vom 7. September 2009 (GVBl. II S. 677), die durch Artikel 2 Absatz 29 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 6) geändert worden ist, werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.

(23) In § 6 Absatz 1 Nummer 9 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See“ vom 23. Juli 2004 (GVBl. II S. 659), die zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 19. August 2015 (GVBl. II Nr. 40 S. 9) geändert worden ist, werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.

(24) Die Brandenburgische Kormoranverordnung vom 27. September 2013 (GVBl. II Nr. 72) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 6 werden die Wörter „Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamtes für Umwelt“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.

(25) In § 2 Absatz 7 der Landesschiffverkehrsverordnung vom 25. April 2005 (GVBl. II S. 166), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. April 2014 (GVBl. II Nr. 24) geändert worden ist, werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.

(26) In § 9 der Brandenburgischen Kommunalabwasserverordnung vom 18. Februar 1998 (GVBl. II S. 182), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33 S. 32) geändert worden ist, werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.

(27) Die Hochwassermelddienstverordnung vom 9. September 1997 (GVBl. II S. 778), die durch Artikel 2 Absatz 36 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 6 Absatz 1 bis 4, § 8 Absatz 1, 3 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.
2. In der Überschrift zu § 6 sowie in § 8 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamtes für Umwelt“ ersetzt.

(28) In § 2 Satz 2 Nummer 11 der Brandenburgischen Badegewässerverordnung vom 6. Februar 2008 (GVBl. II S. 78), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33 S. 37) geändert worden ist, werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

(29) In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Untersuchungsstellen - Zulassungsverordnung vom 17. Dezember 1997 (GVBl. II S. 38), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33 S. 32) geändert worden ist, werden die Wörter „Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamtes für Umwelt“ ersetzt.

(30) In § 1 Absatz 4 der Verordnung zur Änderung der Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Lausitzer Neiße und der Oder im Bereich der Gemeinde Neißemünde, Ortsteil Ratzdorf vom 3. Februar 2004 (GVBl. II S. 122), die durch Artikel 2 Absatz 40 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 7) geändert worden ist, werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.

Artikel 3

Gesetz zur Errichtung von staatlichen Schulämtern (Schulämtererrichtungsgesetz – SÄEG)

§ 1

Errichtung

- (1) Als sonstige untere Landesbehörden nach § 8 Absatz 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes werden das
1. Staatliche Schulamt Neuruppin mit der Zuständigkeit für die Schulen in den Landkreisen Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel und Havelland,
 2. Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel mit der Zuständigkeit für die Schulen in den Landkreisen Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming sowie in den kreisfreien Städten Potsdam und Brandenburg an der Havel,
 3. Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) mit der Zuständigkeit für die Schulen in den Landkreisen Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree und in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und
 4. Staatliche Schulamt Cottbus mit der Zuständigkeit für die Schulen in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und in der kreisfreien Stadt Cottbus

errichtet.

- (2) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Anzahl, den Sitz und die Zuständigkeitsbezirke der staatlichen Schulämter durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 2

Auflösung

Das Landesamt für Schule und Lehrerbildung (Landesschulamt) wird aufgelöst.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse des Landesschulamtes im Bereich Lehrerausbildung und Lehrerweiterbildung sowie im Bereich Reisekostenabrechnung für Lehrkräfte und im Bereich IT-Ressortfachverfahren und eGovernment gehen auf das für Schule zuständige Ministerium über. Die sonstigen Aufgaben und Befugnisse des Landesschulamtes gehen auf die staatlichen Schulämter über.

(2) Eines Vorverfahrens nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es, wenn ein Verwaltungsakt angefochten wird, den das für Schule zuständige Ministerium im Bereich Reisekostenabrechnung für Lehrkräfte erlassen hat.

§ 4

Personal

Die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten des Landesschulamtes werden,

1. soweit sie Aufgaben in der Regionalstelle Neuruppin wahrnehmen, dem Staatlichen Schulamt Neuruppin zugeordnet,
2. soweit sie Aufgaben in der Regionalstelle Brandenburg an der Havel wahrnehmen, dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel zugeordnet,
3. soweit sie Aufgaben in der Regionalstelle Frankfurt (Oder) wahrnehmen, dem Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) zugeordnet,
4. soweit sie Aufgaben in der Regionalstelle Cottbus wahrnehmen, dem Staatlichen Schulamt Cottbus zugeordnet und
5. soweit sie am Hauptsitz in Potsdam oder in der Außenstelle Bernau
 - a) überwiegend Aufgaben im Bereich Lehrerausbildung und Lehrerweiterbildung, im Bereich Reisekostenabrechnung für Lehrkräfte oder im Bereich IT-Ressortfachverfahren und eGovernment wahrnehmen, dem für Schule zuständigen Ministerium zugeordnet, und
 - b) überwiegend andere Aufgaben wahrnehmen, die nicht von Buchstabe a erfasst werden, dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel zugeordnet.

Artikel 4

Gesetz zur Auflösung des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen

§ 1

Auflösung

Das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen wird aufgelöst.

Artikel 5

Änderung des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes

Das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14 S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 4 und in § 4 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Landesschulamtes“ durch die Wörter „staatlichen Schulamtes“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.

3. Dem § 8a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Genehmigung, die nach Absatz 2 Satz 1 verlängert worden ist, ist auf Antrag der Gemeinde, des Amtes oder Zweckverbandes bis zum 31. Dezember 2019 zu verlängern. Für diese Fälle gilt § 5 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes in der bis zum 31. August 2011 geltenden Fassung fort. Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“

4. In § 9 wird die Angabe „1. September 2016“ durch die Angabe „1. September 2021“ ersetzt.

Artikel 6

Gesetz zur Regelung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten im Bereich der Justiz

§ 1

Das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für beamtenrechtliche Entscheidungen der ihm im Geschäftsbereich Justiz nachgeordneten Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter die Zuständigkeit des Präsidenten oder der Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, des Präsidenten oder der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg oder des Generalstaatsanwalts oder der Generalstaatsanwältin des Landes Brandenburg zu bestimmen.

Artikel 7

Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 132 wie folgt gefasst:

„§ 132 Personal der staatlichen Schulämter“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatlichen Schulamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Landesschulamtes“ durch die Wörter „staatlichen Schulamtes“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 1 Satz 3 und § 18 Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Landesschulamtes“ durch die Wörter „staatlichen Schulamtes“ ersetzt.

5. In § 30 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.

6. In § 31 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Landesschulamtes“ durch die Wörter „staatlichen Schulamtes“ ersetzt.

7. In § 36 Absatz 4 Satz 1 und 7 sowie Absatz 6, § 37 Absatz 2 Satz 1, § 38 Absatz 2 Satz 3, § 39 Absatz 3 Satz 2 und § 41 Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 4 wird jeweils das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.
8. In § 48 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Landesschulamtes“ durch die Wörter „staatlichen Schulamtes“ ersetzt.
9. In § 50 Absatz 2 und 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.
10. In § 51 Absatz 4 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatlichen Schulamt“ ersetzt.
11. § 53 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Landesschulamtes“ durch die Wörter „staatlichen Schulamtes“ ersetzt.
12. In § 59 Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.
13. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „für Schule zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Befugnis der Anerkennung kann auf die staatlichen Schulämter übertragen werden.“
14. § 64 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
15. In § 65a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die staatlichen Schulämter“ ersetzt.
16. In § 66 Absatz 1 Satz 2 und § 71 Absatz 5 Satz 3 wird jeweils das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.
17. § 72 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Landesschulamtes“ durch die Wörter „staatlichen Schulamtes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.
18. § 73 Absatz 2 bis 6 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor einer Ausschreibung der Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist der Schulträger vom staatlichen Schulamt anzuhören.

(3) Das staatliche Schulamt unterrichtet den Schulträger über die eingegangenen Bewerbungen und ermöglicht ihm Einsicht in die Bewerbungsunterlagen. Dem Schulträger ist Gelegenheit zu geben, sich an den Teilen des Auswahlverfahrens zu beteiligen, die unmittelbar seine Belange betreffen. Nachdem das Auswahlverfahren durchgeführt wurde, benennt das staatliche Schulamt gegenüber dem Schulträger und der Schulkonferenz alle Bewerberinnen und Bewerber, welche die erforderliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung nachweisen sowie die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Gleichzeitig kann das staatliche Schulamt erklären, welche Bewerberin oder welcher Bewerber nach seiner Ansicht als die oder der geeignetste erscheint.

(4) Die Schulkonferenz hört die benannten Bewerberinnen und Bewerber einzeln im Beisein je einer Vertreterin oder eines Vertreters des staatlichen Schulamtes und des Schulträgers an. Vertreterinnen oder Vertreter des staatlichen Schulamtes und des Schulträgers haben das Recht, Stellung zu nehmen. Sachverständige und Gäste gemäß § 76 Absatz 1 Satz 2 und § 90 Absatz 7 Satz 2 sowie Personen gemäß § 76 Absatz 1 Satz 4 sind nicht zugelassen. Die Schulkonferenz und der Schulträger schlagen jeweils spätestens eine Woche nach der Anhörung eine Bewerberin oder einen Bewerber vor. Ist vom staatlichen Schulamt nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt worden, soll die Stelle erneut ausgeschrieben werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz dies verlangen. Eine erneute Ausschreibung derselben Stelle kann nur einmal gefordert werden.

(5) Will das staatliche Schulamt von dem Vorschlag der Schulkonferenz abweichen, so begründet es dies der Schulkonferenz gegenüber. Die Schulkonferenz äußert sich spätestens zwei Wochen nach der Mitteilung. Bleibt die Schulkonferenz bei ihrem Vorschlag, so entscheidet das für Schule zuständige Ministerium abschließend. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn das staatliche Schulamt vom Vorschlag des Schulträgers abweichen will.

(6) Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung bei einem Wechsel von Beschäftigten, die nach einer Tätigkeit in einer Schulbehörde, an einer anderen Schule in öffentlicher Trägerschaft oder im Auslandsschuldienst in einer ihrem Amt entsprechend bewerteten Funktionsstelle eingesetzt werden sollen. Die Schulkonferenz und der Schulträger erhalten vor dem Wechsel Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme. Spricht sich die Schulkonferenz oder der Schulträger gegen den Wechsel aus, entscheidet das für Schule zuständige Ministerium. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Fälle, in denen insbesondere aufgrund der Auflösung oder der Änderung von Schulen eine amtsentsprechende Verwendung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters nicht möglich ist.“

19. In § 75 Absatz 4 Satz 6, § 79 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, § 87 Absatz 2 Satz 2, § 91 Absatz 1 Satz 3 und § 106 Absatz 4 Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.
20. § 109 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesschulamt“ durch die Wörter „den staatlichen Schulämtern“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Landesschulamt weist“ durch die Wörter „Die staatlichen Schulämter weisen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Landesschulamt berücksichtigt“ durch die Wörter „Die staatlichen Schulämter berücksichtigen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Das Landesschulamt ist“ durch die Wörter „Die staatlichen Schulämter sind“ ersetzt.
21. In § 116 Absatz 3 wird das Wort „Landesschulamtes“ durch die Wörter „staatlichen Schulamtes“ ersetzt.
22. In § 120 Absatz 2 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.
23. § 121 Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatlichen Schulamt“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.
24. § 123 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird im ersten Halbsatz das Wort „Landesschulamtes“ durch die Wörter „staatlichen Schulamtes“ und im zweiten Halbsatz das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.

25. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatlichen Schulamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.

26. § 127 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatlichen Schulamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.

27. In § 128 Absatz 3 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.

28. Die §§ 131 und 132 werden wie folgt gefasst:

„§ 131

Schulbehörden

(1) Oberste Schulbehörde ist das für Schule zuständige Ministerium. Es nimmt für das Land die Schulaufsicht über das gesamte Schulwesen wahr und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Es übt die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht über die staatlichen Schulämter sowie die Rechtsaufsicht über die

1. Landkreise,
2. kreisfreien Städte und
3. Schulverbände, an denen Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden oder Gemeindeverbände eines anderen Landes beteiligt sind,

als Schulträger aus.

(2) Untere Schulbehörden als sonstige untere Landesbehörden sind die regional zuständigen staatlichen Schulämter. Die staatlichen Schulämter üben die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht über die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Schulen aus. Sie üben die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Schulverbände als Schulträger in anderen als den in Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 genannten Fällen aus. Die staatlichen Schulämter sollen ihre Aufgaben in enger Kooperation mit den Schulträgern wahrnehmen, insbesondere durch einen gegenseitigen und rechtzeitigen Austausch von Anregungen und von Informationen über Maßnahmen mit Auswirkungen auf den jeweils anderen Bereich.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, einem staatlichen Schulamt Aufgaben der unteren Schulbehörde in der örtlichen Zuständigkeit anderer staatlicher Schulämter durch Rechtsverordnung zu übertragen.

(4) Die Schulen in freier Trägerschaft unterstehen der Aufsicht des staatlichen Schulamtes, in dessen Zuständigkeitsbereich die Schule liegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 132

Personal der staatlichen Schulämter

(1) Das Personal der staatlichen Schulämter steht in einem Dienstverhältnis zum Land. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Leiterinnen und Leiter der staatlichen Schulämter. Die Leiterin oder der Leiter des staatlichen Schulamtes ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Personals des staatlichen Schulamtes, der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals der Schulen.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium und mit seiner Ermächtigung die staatlichen Schulämter können Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Schulaufsicht und der Schulberatung zu ihrer fachlichen Unterstützung sowie zur fachlichen Unterstützung von ihnen nachgeordneten Einrichtungen des Landes einsetzen. Diese nehmen die Aufgaben im Rahmen ihres Hauptamtes wahr. Den betroffenen Schulen können zur Vermeidung von Unterrichtsausfall nach Maßgabe des Haushalts Ersatzstellen zugewiesen werden.“

29. In § 136 Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.
30. § 137 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatlichen Schulamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Brandenburgische Lehrerbildungsgesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I Nr. 38 S. 21) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Zuständigkeiten, Verwaltungsrechtsweg, Mitwirkung und Datenschutz“.

- b) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Zuständigkeiten und Verwaltungsrechtsweg“.
2. § 1 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „durch das für Schule zuständige Ministerium“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wissenschaftliche Untersuchungen, die nicht Grundlage für die Evaluation gemäß Absatz 4 sind, bedürfen der Genehmigung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 und der Einwilligung der betroffenen Personen.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für einzelne Fächer, in denen ein dringender Bedarf besteht, können entsprechende Ausbildungskapazitäten bereitgestellt werden.“
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „nach Festlegung des für Schule zuständigen Ministeriums“ gestrichen.
4. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sofern es zur Deckung des Unterrichtsbedarfs erforderlich ist, können Ausbildungsplätze im Rahmen freier Ausbildungskapazitäten für Personen, die einen universitären Hochschulabschluss nachweisen, zur Verfügung gestellt werden.“
5. § 8 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Träger der staatlichen Fortbildung sind insbesondere Schulen, die staatlichen Schulämter, das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg, das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg sowie die Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Teilnahme an Maßnahmen der staatlichen Fortbildung und ihr gleichgestellten Veranstaltungen anderer Träger können Vorschriften erlassen werden, die insbesondere Fragen der Unterrichtsbefreiung und Auslagerung regeln.“

7. In § 14 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von dem für Schule zuständigen Ministerium“ gestrichen.

8. Die Überschrift zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Zuständigkeiten, Verwaltungsrechtsweg, Mitwirkung und Datenschutz“.

9. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Zuständigkeiten und Verwaltungsrechtsweg

(1) Das für Schule zuständige Ministerium nimmt Aufgaben in der Lehrerbildung wahr, insbesondere die

1. Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Staatsprüfung,
2. Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Vorbereitungsdienst,
3. nach diesem Gesetz vorgesehenen Anerkennungen, Zuordnungen und Genehmigungen sowie
4. sonstigen Feststellungen und Maßnahmen, soweit nichts anderes geregelt ist.

(2) Zur Durchführung von Prüfungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 werden Prüferinnen und Prüfer aus dem Schul- und Schulaufsichtsbereich berufen.

(3) Verwaltungsakte, die das für Schule zuständige Ministerium nach diesem Gesetz erlässt, bedürfen einer Nachprüfung in einem Vorverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung.“

10. In § 17 werden die Wörter „das Landesschulam“ durch die Wörter „die staatlichen Schulämter“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2015 (GVBl. I Nr. 26 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Abschnitt „Oberschulrätin, Oberschulrat“ wird wie folgt gefasst:
- „Oberschulrätin, Oberschulrat
- als Leiterin oder Leiter eines staatlichen Schulamtes -
- als Referatsleiterin oder Referatsleiter im Schulaufsichtsdienst oder als Leiterin oder Leiter von Schulaufsichtsbereichen bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -“.
- bb) Die Fußnote 6 wird gestrichen.
- b) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Direktorin, Direktor des Landesamtes für Arbeitsschutz“ werden gestrichen.
- bb) Der Abschnitt „Leitende Oberschulrätin, Leitender Oberschulrat“ wird wie folgt gefasst:
- „Leitende Oberschulrätin, Leitender Oberschulrat
- als Leiterin oder Leiter eines bedeutenden Referates der obersten Schulaufsichtsbehörde -“.
- c) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
- Nach den Wörtern „Präsidentin, Präsident des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg - als Vorstand der Anstalt des öffentlichen Rechts -“ werden die Wörter „Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ eingefügt.
- d) Die Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ werden durch die Wörter „Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Umwelt“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „Präsidentin, Präsident des Landesschulamtes“ werden gestrichen.
2. Anlage 8 (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabelle, gültig vom 1. Juni 2015 bis 30. Juni 2016, wird im Abschnitt „Besoldungsgruppen“ die Zeile
- | | |
|------------------|---------|
| „A 16, Fußnote 6 | 206,40“ |
|------------------|---------|
- gestrichen.
- b) In der Tabelle, gültig ab 1. Juli 2016, wird im Abschnitt „Besoldungsgruppen“ die Zeile
- | | |
|------------------|---------|
| „A 16, Fußnote 6 | 210,73“ |
|------------------|---------|
- gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes

In § 2 Absatz 4 Satz 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14 S. 12) geändert worden ist, wird das Wort „Landesschulamtes“ durch die Wörter „staatlichen Schulamtes“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe

In § 6 Absatz 2 Nummer 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I Nr. 41) geändert worden ist, wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „staatliche Schulamt“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 15. September 1993 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 99 bis 100a wie folgt gefasst:
 - „§ 99 Übergangsvorschrift für den Personalrat für Lehramtskandidaten
 - § 100 Übergangsvorschrift für die Personalräte für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal
 - § 100a Übergangsvorschrift zur erstmaligen Wahl der Personalräte bei den staatlichen Schulämtern“.
2. § 87 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „beim Landesschulamt“ durch die Wörter „bei dem für Schule zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 91 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dienststelle im Sinne der §§ 1, 6 und 12 für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft ist das staatliche Schulamt. Beim staatlichen Schulamt wird für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal ein Personalrat gebildet. § 6 Absatz 2 und § 55 finden keine Anwendung.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „bei der Regionalstelle des Landesschulamtes“ durch die Wörter „für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal beim staatlichen Schulamt“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Kommt in den Fällen nach Absatz 4 Satz 2 zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und dem Lehrerrat eine Einigung nicht zustande, so bestimmt sich das weitere Verfahren nach § 61 Absatz 5 oder § 67 mit der Maßgabe, dass als Stufenvertretung der beim staatlichen Schulamt gebildete Personalrat für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal gilt. Kommt zwischen der Leitung des staatlichen Schulamtes und dem bei ihm gebildeten Personalrat für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal in mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten nach Satz 1 eine Einigung nicht zustande, kann die nach § 71 Absatz 10 in Verbindung mit § 53 Absatz 6 gebildete Einigungsstelle innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Ablehnung abweichend von § 61 Absatz 6 und 7 durch die Leitung des staatlichen Schulamtes oder in den Fällen des § 69 durch den Personalrat für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal direkt angerufen werden.“

4. Die §§ 99 bis 100a werden wie folgt gefasst:

„§ 99

Übergangsvorschrift für den Personalrat für Lehramtskandidaten

Der am 31. Dezember 2015 beim Landesschulamts bestehende Personalrat für Lehramtskandidaten führt die Aufgaben einer Jugend- und Auszubildendenvertretung in Angelegenheiten der Lehramtskandidaten beim für Schule zuständigen Ministerium (§ 87) bis zum nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen nach § 89 Absatz 1 Satz 2 fort. § 32 findet keine Anwendung.

§ 100

**Übergangsvorschrift für die Personalräte für die Lehrkräfte und
das sonstige pädagogische Personal**

Die am 31. Dezember 2015 bestehenden Personalräte für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal bei den Regionalstellen führen die Aufgaben nach § 91 Absatz 1 Satz 2 als Personalräte für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal bei den staatlichen Schulämtern bis zum nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen nach § 27 Absatz 1 fort.

§ 100a

**Übergangsvorschrift zur erstmaligen Wahl der Personalräte
bei den staatlichen Schulämtern**

- (1) Die Wahlen der Personalräte bei den staatlichen Schulämtern sind erstmalig in den ersten sechs Monaten nach dem 1. Februar 2016 durchzuführen.
- (2) Bis zum Abschluss der Wahlen nach Absatz 1 nimmt der am 31. Dezember 2015 beim Landesschulamts bestehende Personalrat als Übergangspersonalrat die Aufgaben aller Personalräte bei den staatlichen Schulämtern wahr.
- (3) Die Wahlvorstände für die Wahlen nach Absatz 1 werden durch den Übergangspersonalrat der staatlichen Schulämter bestellt. Die nach Absatz 1 gewählten Personalräte sind in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen nach § 27 Absatz 1 neu zu wählen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die nach § 91 Absatz 1 Satz 2 bei den staatlichen Schulämtern zu bildenden Personalräte für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal; § 100 bleibt unberührt.“

Artikel 13

Änderung des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes

Das Brandenburgische Gesundheitsdienstgesetz vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 29) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 1 werden die Aufgaben aus dem Bereich Trinkwasser, Schwimm- und Badebeckenwasser sowie Badegewässer von dem für Verbraucherschutz zuständigen Ministerium wahrgenommen.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 5 übt das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium im Bereich der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2 die Sonderaufsicht aus.“

2. In § 3 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „nach Satz 1“ die Wörter „oder Satz 2“ eingefügt.
3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 bis 4 Satz 1 und § 9 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes

Das Brandenburgische Polizeigesetz vom 19. März 1996 (GVBl. I S. 74), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I Nr. 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Minister des Innern“ durch die Wörter „Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
2. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
3. In § 31 Absatz 2 Satz 5, § 77 Absatz 3 Satz 2 und in den §§ 87 und 88 werden jeweils die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

In § 25 Absatz 1, § 47 Absatz 3a und § 48 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 47) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Der Minister des Innern“ durch die Wörter „Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg

In § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1, 2 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Tierseuchenkasse erhebt von den Tierhaltern Beiträge, um Entschädigungen zu leisten, Beihilfen, sonstige finanzielle Unterstützungen und Beteiligungen zu gewähren, Verwaltungskosten zu bestreiten und Rücklagen zu bilden. Die Tierseuchenkasse kann Tiergesundheitsdienste einrichten und unterhalten. Die Tierseuchenkasse trifft Vorhalte- und Vorsorgemaßnahmen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Tötung und Beräumung von Tierbeständen im Tierseuchenfall gewährleisten und übernimmt deren Kosten, soweit diese nicht von Dritten getragen werden. Sie kann diese Aufgabe einem Privaten übertragen. Es darf nur ein Privater bestimmt werden, der durch seine innere Organisation sowie Fach- und Sachkunde der Organe und Mitarbeiter Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung bietet.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Beiträge werden von der Tierseuchenkasse festgesetzt und eingezogen. Grundlage der Beitrags-erhebung ist die jährliche Tierbestandsmeldung der Tierhalter auf Anforderung der Tierseuchenkasse. Werden rückständige Gebühren nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg durch die Landkreise und kreisfreien Städte beigetrieben, findet § 38 Absatz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg keine Anwendung. Die Tierseuchenkasse hat für jeden Vollstreckungsauftrag an die Vollstreckungsbehörde eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 25 Euro zu zahlen. Das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den für Finanzen und Inneres zuständigen Mitgliedern der Landesregierung die Angabe zur Kostenpauschale nach Satz 4 zu ändern.“

Artikel 18

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften

Das Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 83), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit besteht für die Angelegenheiten der Lebensmittelüberwachung einschließlich der Überwachung der Fleischhygiene und von Wein, Kosmetika und Bedarfsgegenständen eine landesweit tätige Expertengruppe. Dieser obliegen insbesondere die fachliche Beratung und Unterstützung der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, die Mitwirkung bei der Planung fachspezifischer oder überregionaler Überwachungsschwerpunkte, epidemiologische Ermittlungen und Rückverfolgung nach lebensmittelbedingten Erkrankungen sowie das Krisenmanagement (Interdisziplinäres Kontrollteam).“
2. In § 8 Absatz 2 werden nach dem Wort „einander“ die Wörter „und dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ eingefügt.

Artikel 19

Änderung der Vermögensgesetzdurchführungsverordnung

§ 3 der Vermögensgesetzdurchführungsverordnung vom 11. Januar 2010 (GVBl. II Nr. 2), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Oktober 2014 (GVBl. II Nr. 84) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Oberste“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 20

Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker

Die Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker vom 10. Oktober 1995 (GVBl. II S. 630), die durch Artikel 2 Absatz 21 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit ist zuständige Behörde für die Durchführung der nachstehenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, soweit Landesrecht, insbesondere Hochschulrecht, nichts Abweichendes bestimmt:

1. Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist,
 2. Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005, 3013) geändert worden ist,
 3. Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 59 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
 4. Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2535) geändert worden ist,
 5. Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist,
 6. Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist.“
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit obliegt ferner die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den in § 1 genannten Gesetzen.“

Artikel 21

Änderung der Krankenhauszuständigkeitsverordnung

Die Krankenhauszuständigkeitsverordnung vom 31. Juli 2009 (GVBl. II S. 505), die durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetz auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (Krankenhauszuständigkeitsverordnung - KHZV)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Aufgabenübertragung

Dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit wird die Aufgabe des Einzugs des Investitionszuschlags nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), das zuletzt durch Artikel 205 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2330) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und des § 21 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes übertragen.“

Artikel 22

Änderung der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung

In der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) geändert worden ist, wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

„Verwendete Abkürzungen:

MASGF Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

LAVG Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

LK/KfS Gesundheitsämter der Landkreise / Kreisfreien Städte“.

2. In den Nummern 1.4, 1.5 und 3.1 wird jeweils die Angabe „MUGV“ durch die Angabe „MASGF“ ersetzt.
3. In den Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 7.1 bis 9.1 wird jeweils die Angabe „LUGV“ durch die Angabe „LAVG“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz, der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz, der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung vom 9. Februar 2005 (GVBl. II S. 138), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen der Nummern 1.1, 1.6 bis 1.9, 1.12 bis 1.14, 1.16, 1.17, 2.9 bis 2.11 und 3.1 bis 3.3 der Anlage ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit für aktive und nichtaktive Medizinprodukte sowie für In-vitro-Diagnostika, und das Landesamt für Mess- und Eichwesen für Medizinprodukte mit Messfunktion sowie für die Überwachung der Durchführung von Kontrolluntersuchungen und Vergleichsmessungen in medizinischen Laboratorien nach § 4a der Medizinprodukte-Betreiberverordnung zuständig.“

2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

**„Anlage
(zu § 1)**

I Rechtsgrundlagen zum nachfolgenden Verzeichnis

1. Medizinproduktegesetz
2. Medizinprodukte-Betreiberverordnung
3. Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung

II Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

1. Im Verzeichnis verwendete Abkürzungen:

MASGF Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

ZLG Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

LAVG Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

LME Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg

BfArM Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

DIMDI Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information

BMG Bundesministerium für Gesundheit

STK Sicherheitstechnische Kontrolle

2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses mehrere Behörden erwähnt sind, handelt es sich bei der Verwendung eines Schrägstrichs um eine alternative Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 3.

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	Medizinproduktegesetz		
1.1	§ 12 Absatz 1	Anforderung und Entgegennahme einer Liste der Sonderanfertigungen	LAVG/LME
1.2	§ 13 Absatz 3, 4	Antrag auf Entscheidung über die Klassifizierung oder Abgrenzung durch Bundesoberbehörde, Übermittlung der Entscheidung an DIMDI	MASGF
1.3	§ 15, 15a	Benennung, Bekanntmachung und Überwachung der Benannten Stellen, Anerkennung von Prüflaboratorien	ZLG im Auftrag des MASGF
1.4	§ 16	Entgegennahme der Mitteilung über Erlöschen, Rücknahme, Widerruf und Anordnung des Ruhens der Benennung und Mitteilung an das BMG und andere Behörden in Deutschland	ZLG im Auftrag des MASGF

1.5	§ 18 Absatz 3, 4	Entgegennahme der Unterrichtung über Einschränkung, Aussetzung und Zurückziehung von Bescheinigungen	ZLG im Auftrag des MASGF
1.6	§ 22a Absatz 6	Entgegennahme der Unterrichtung der Bundesoberbehörde über genehmigte und abgelehnte klinische Prüfungen und Bewertungen der Ethik-Kommission	LAVG/LME
1.7	§ 22b Absatz 5, 6	Entgegennahme der Unterrichtung der Ethik-Kommission über die Rücknahme bzw. den Widerruf der zustimmenden Bewertung und Entgegennahme der Information der Bundesoberbehörde über die Rücknahme, den Widerruf oder die Anordnung des Ruhens einer Genehmigung einer klinischen Prüfung	LAVG/LME
1.8	§ 22c Absatz 5, 6	Entgegennahme der Unterrichtung der Ethik-Kommission über die Rücknahme bzw. den Widerruf der zustimmenden Bewertung und Entgegennahme der Information der Bundesoberbehörde über die Rücknahme, den Widerruf oder die Anordnung des Ruhens einer Genehmigung einer klinischen Prüfung bei Änderungen nach Genehmigung von klinischen Prüfungen sowie Entgegennahme der Information der Bundesoberbehörde über wesentliche Änderungen aufgrund von veranlassten Maßnahmen	LAVG/LME
1.9	§ 23a Absatz 4	Entgegennahme der Information der Bundesoberbehörde über den Abbruch einer klinischen Prüfung aus Sicherheitsgründen	LAVG/LME
1.10	§ 24	Entgegennahme der Anzeige der Leistungsbeurteilungsprüfungen,	LAVG
1.11	§ 25 Absatz 1 bis 5	Entgegennahme der Anzeigen über die Tätigkeit der Betriebe und Einrichtungen, Übermittlung von Informationen an DIMDI	LAVG
1.12	§ 26 Absatz 1, 2, 3 und 7	Überwachung von Betrieben und Einrichtungen, Nachkommen der Unterrichtungspflichten; Sicherung der Fortbildung	LAVG/LME
		Überwachung von Betrieben und Einrichtungen, Unterrichtungspflichten im Zusammenhang mit § 4a der Medizinprodukte-Betreiberverordnung	LME
1.13	§ 27 Absatz 1 und 2	Einleiten von Maßnahmen bei unrechtmäßiger und unzulässiger Anbringung der CE-Kennzeichnung, Unterrichtungspflichten	LAVG/LME
1.14	§ 28 Absatz 1 bis 4	Einleiten von Maßnahmen zum Schutz vor Risiken, Unterrichtungspflichten	LAVG/LME
1.15	§ 29 Absatz 1	Entgegennahme von Meldungen im Rahmen des Beobachtungs- und Meldesystems; Einleiten von Maßnahmen	MASGF
1.16	§ 30 Absatz 2 und 3	Entgegennahme der Anzeige über den nach Absatz 1 bestimmten Sicherheitsbeauftragten;	LAVG
		Verlangen des Nachweises der Sachkenntnis des Sicherheitsbeauftragten	LAVG/LME
1.17	§ 31 Absatz 3	Verlangen des Nachweises der Sachkenntnis des Medizinprodukteberaters	LAVG/LME
1.18	§ 34 Absatz 1	Ausstellen von Bescheinigungen zur Verkehrsfähigkeit	LAVG
2	Medizinprodukte-Betreiberverordnung		
2.1	§ 3	Entgegennahme der BfArM-Meldung über Vorkommnisse	MASGF

2.2	§ 4 Absatz 2	Überwachung der Aufbereitung von bestimmungsgemäß keimarm oder steril zur Anwendung kommenden Medizinprodukten	LAVG
2.3	§ 4a	Überwachung der Durchführung von Kontrolluntersuchungen und Vergleichsmessungen in medizinischen Laboratorien	LME
2.4	§ 5 Absatz 3	Überprüfung der Belege über die Durchführung der Funktionsprüfung und die Einweisung der vom Betreiber beauftragten Person für Medizinprodukte der Anlage 1	LAVG
2.5	§ 6 Absatz 1 und 3	Überwachung der Betreiber hinsichtlich der Durchführung und Protokollierung der STK	LAVG
2.6	§ 6 Absatz 2	Verlängerung von Fristen für die STK	LAVG
2.7	§ 6 Absatz 4	Verlangen des Nachweises der Erfüllung der Voraussetzungen der Person, die STK durchführen darf	LAVG
2.8	§ 7 Absatz 3	Einsichtnahme in Medizinproduktebücher	LAVG
2.9	§ 8 Absatz 5	Überwachung der Betreiber hinsichtlich der Führung eines Bestandsverzeichnisses	LAVG/LME
2.10	§ 8 Absatz 3	Befreiung des Betreibers von der Pflicht zur Führung eines Bestandsverzeichnisses oder von der Aufnahme bestimmter Medizinprodukte in das Bestandsverzeichnis	LAVG/LME
2.11	§ 11 Absatz 1	Überwachung der Betreiber hinsichtlich der Durchführung messtechnischer Kontrollen	LAVG/LME
2.12	§ 11 Absatz 5	Entgegennahme der Anzeige über die Tätigkeit von Personen und Einrichtungen, die messtechnische Kontrollen durchführen, Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen	LME
2.13	Anlage 2 Nr. 3	Beauftragung von Messstellen für Vergleichsmessungen	MASGF
3	Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung		
3.1	§ 14 Absatz 4	Überwachung der Maßnahmen des Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes	LAVG/LME
3.2	§ 15	Treffen der notwendigen Maßnahmen gegen den Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes oder den in Deutschland ansässigen Vertreiber	LAVG/LME
3.3	§ 17	Treffen von Maßnahmen, um das Betreiben oder Anwenden der betroffenen Medizinprodukte zu untersagen	LAVG/LME ⁴ .

Artikel 24

Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für Fachberufe im Gesundheitswesen

§ 1

(1) Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit ist zuständige Behörde für die Durchführung der nachstehenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

1. Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2544) geändert worden ist,

2. MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2542) geändert worden ist,
3. Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2545) geändert worden ist,
4. Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2546) geändert worden ist,
5. Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2547) geändert worden ist,
6. Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2537) geändert worden ist,
7. Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348, 1356) geändert worden ist,
8. Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. S. 2686, 2722) geändert worden ist,
9. Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), das zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2548) geändert worden ist,
10. Podologengesetz vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), das zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2549) geändert worden ist,
11. Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2543), geändert worden ist,
12. Notfallsanitättergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348),
13. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005, 3066) geändert worden ist,
14. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseur und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005, 3062) geändert worden ist,
15. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. S. 922), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005, 3054) geändert worden ist,
16. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005, 3058) geändert worden ist,
17. Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005, 3042) geändert worden ist,
18. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005, 3046) geändert worden ist,
19. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. S. 2263), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005, 3074) geändert worden ist,
20. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005, 3032) geändert worden ist,

21. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. S. 1966), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. S. 2686, 2725) geändert worden ist,
22. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005, 3050) geändert worden ist,
23. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 12), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005, 3070) geändert worden ist,
24. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005, 3038) geändert worden ist,
25. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280).

Das Landesamt für Soziales und Versorgung ist zuständige Behörde für die Durchführung des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2013 (BGBl. I S. 446) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418, 4429), die zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2540) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit obliegt ferner die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Zuständigkeiten nach Absatz 1 Satz 1. Dem Landesamt für Soziales und Versorgung obliegt ferner die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Zuständigkeiten nach Absatz 1 Satz 2.

§ 2

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit ist zuständige Behörde für die Durchführung der in dem Gesetz über die Weiterbildung und Fortbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens vom 18. März 1994 (GVBl. I S. 62), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 38 S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Aufgaben einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Weiterbildung und Fortbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens. Entscheidungen im Rahmen der Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung und Fortbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens in Verbindung mit der Gerontopsychiatrische Fachkraft-Weiterbildungsverordnung vom 8. Februar 2004 (GVBl. II S.125) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen durch das Landesamt für Soziales und Versorgung.

Artikel 25

Änderung der Reisekostenzuständigkeitsübertragungsverordnung MASF

Die Reisekostenzuständigkeitsübertragungsverordnung MASF vom 26. März 2010 (GVBl. II Nr. 17), die durch die Verordnung vom 8. August 2012 (GVBl. II Nr. 67) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie für die Bewilligung, Berechnung und Zahlung von Trennungsgeld und die Berechnung und Zahlung von Reisekosten auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (Reisekostenzuständigkeitsübertragungsverordnung MASGF – RkZÜVMASGF)“.

2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie“ durch die Wörter „Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ ersetzt.

3. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie“ durch die Wörter „Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie“ durch die Wörter „Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Landespflegeausschussverordnung

§ 12 der Landespflegeausschussverordnung vom 7. Juni 1996 (GVBl. II S. 405), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 12) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Landespflegeausschusses werden bei dem für Soziales zuständigen Ministerium geführt.“

Artikel 27

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch vom 20. Januar 1992 (GVBl. II S. 34), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18 S. 21) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ ersetzt.
2. § 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Rechtsverordnungen sind im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung zu erlassen.“

Artikel 28

Änderung der Brandenburgischen Gefahrgutzuständigkeitsverordnung

Die Brandenburgische Gefahrgutzuständigkeitsverordnung vom 7. Dezember 2010 (GVBl. II Nr. 85) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. für Anlagen gemäß den §§ 6, 7 und 9 des Atomgesetzes, sofern es einen Transport von radioaktiven Stoffen betrifft, dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz bezüglich Kernbrennstoffe, dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit bezüglich sonstiger radioaktiver Stoffe,“.
- bb) In den Nummern 5 bis 7 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 und 3 sowie in Absatz 3 Nummer 2 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 1)

Zuständigkeiten

Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis:

1. In der nachstehenden Übersicht bedeuten:

- MASGF Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
- MdJEV Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
- MIL Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
- LBGR Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- LAVG Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- LBV Landesamt für Bauen und Verkehr
- LfU Landesamt für Umwelt
- IHK Industrie- und Handelskammer
- PP Polizeipräsidium
- KrOrdB Landkreis und kreisfreie Städte als Kreisordnungsbehörde
- ZLS Zentralstelle der Länder Sicherheitstechnik
- ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- ADN Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen
- ADNR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf dem Rhein

- In der Spalte 4 der nachstehenden Übersicht bedeuten:
- die Trennung der Abkürzungen durch ein Komma: zuständig sowohl als auch,
 - die Trennung der Abkürzungen durch einen Schrägstrich: alternative Zuständigkeit

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	Gefahrgutbeförderungsgesetz		
1.1	§ 9 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 3a	Überwachung während der Ortsveränderung einschließlich der Prüfung der Konformität der in Verkehr befindlichen Verpackungen, Beförderungsbehältnisse und Fahrzeuge	
		a) auf der Straße	a) PP
		b) bei nicht bundeseigenen Bahnen	b) LBGR/LAVG
		c) auf den schiffbaren Landesgewässern nach § 1 Absatz 1 der Landesschiffahrtsverordnung und Binnenwasserstraßen des Bundes	c) PP
		d) in den Häfen gemäß § 1 Absatz 1 und 2 der Landeshafenverordnung	d) LBV, PP
1.2	§ 9 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 3a	Überwachung der Übernahme, Ablieferung, des Be- und Entladens, des Umschlags, der Verpackung einschließlich der Prüfung der Konformität der in Verkehr befindlichen Verpackungen, Beförderungsbehältnisse und Fahrzeuge	
		a) bei nicht bundeseigenen Bahnen	a) LBGR/LAVG
		b) in den Häfen gemäß § 1 Absatz 1 und 2 der Landeshafenverordnung	b) LAVG, LBV, PP
		c) in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen	c) LBGR
		d) in Anlagen gemäß den §§ 6, 7 und 9 des Atomgesetzes, sofern es einen Transport von radioaktiven Stoffen betrifft	d) MdJEV für Kernbrennstoffe, LAVG für sonstige radioaktive Stoffe
		e) in allen übrigen Betrieben	e) LAVG
1.3	§ 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3	Überwachung des Herstellens, Einführens und Inverkehrbringens von Verpackungen, Beförderungsmitteln und Fahrzeugen für die Beförderung gefährlicher Güter einschließlich der Überwachung der Fertigung von Verpackungen, Behältern (Containern) und Fahrzeugen, die nach Baumustern hergestellt werden, welche in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter festgelegt sind	
		a) bei nicht bundeseigenen Bahnen	a) LBGR/LAVG
		b) in den Häfen gemäß § 1 Absatz 1 und 2 der Landeshafenverordnung	b) LAVG, LBV
		c) in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen	c) LBGR

		d) in Anlagen gemäß den §§ 6, 7 und 9 des Atomgesetzes, sofern es einen Transport von radioaktiven Stoffen betrifft	d) MdJEV für Kernbrennstoffe, LAVG für sonstige radioaktive Stoffe
		e) in allen übrigen Betrieben	e) LAVG
2	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr		
2.1	§ 4 Absatz 2 Nummer 1	Entgegennahme von Meldungen bei Gefahrenlagen	PP
2.2	§ 5 Absatz 1 Nummer 1	Erteilung von Ausnahmen	LBV
2.3	§ 13	Prüfung und Zulassung von Gefäßen nach den Absätzen 6.2.1.6.1 bis 6.2.1.6.2 ADR/RID	bis zum 31. Dezember 2009 von der ZLS anerkannte und benannte Stellen für ortsbewegliche Druckgeräte nach § 2 Nummer 2 der OrtsDruckV in Verbindung mit Artikel 8 der Richtlinie 1999/36/EG und entsprechende Stellen, die ab dem 1. Januar 2010 von der ZLS benannt und von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH anerkannt sind
2.4	§ 14 Absatz 3	Anerkennung und Überwachung von Schulungen und Durchführung der Prüfungen und die Erteilung der Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung nach Abschnitt 8.2.2. ADR Führen eines Verzeichnisses über alle gültigen Schulungsbescheinigungen nach Unterabschnitt 1.10.1.6 ADR, ausgenommen Schulungsbescheinigungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 3	IHK Potsdam, Ostbrandenburg, Cottbus
2.5	§ 14 Absatz 4	Erste Untersuchungen nach Unterabschnitt 9.1.2.1 Satz 2 ADR zur Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften der Kapitel 9.2 bis 9.8 ADR und Ausstellung von ADR-Zulassungsbescheinigungen nach Unterabschnitt 9.1.2.1 Satz 4 in Verbindung mit Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR	vom MIL benannte amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr
2.6	§ 14 Absatz 5	Jährliche technische Untersuchungen und Verlängerung der Gültigkeit von ADR-Zulassungsbescheinigungen nach Unterabschnitt 9.1.2.3 ADR	vom MIL benannte für Hauptuntersuchungen gemäß § 29 der StVZO zuständige Stellen oder Personen
2.7	§ 35 Absatz 3	Schriftliche Bestimmung des Fahrweges	KrOrdB im Einvernehmen mit dem LfU
2.8	§ 35 Absatz 5 Satz 4	Erteilung der Bescheinigung nach § 35 Absatz 5 Satz 1 und 2 bei grenzüberschreitenden Beförderungen	LBV
2.9	ADR – Anlage B, Teil 8, Kapitel 8.5	Einschränkung der Be- und Entladung geschlossener Ladungen auf einer Stelle	KrOrdB
2.10	ADR – Anlage B, Teil 8, Kapitel 8.5	Erlaubnis zum Be- und Entladen; Erteilung einer Zustimmung über längeres Halten	KrOrdB

2.11	ADR – Anlage A, Absatz 6.2.1.5.1 Bemerkung und Absatz 6.2.1.6.1 Bemerkung 1	Zustimmung zum Ersetzen einer Flüssigkeitsprüfung durch eine Prüfung mit einem Gas	LAVG
2.12	ADR – Anlage A, Absatz 6.8.2.3.1	Ausstellung der Bescheinigung über die Zulassung des Baumusters	LBV
2.13	ADR – Anlage A, Absatz 6.8.2.1.23	Anerkennung der Befähigung zur Ausführung von Schweißarbeiten an Tanks	LBV
3	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt Zuständigkeitsbereich Eisenbahnen		
3.1	§ 4 Absatz 2 Nummer 2	Entgegennahme von Meldungen bei Gefahrenlagen	PP
3.2	§ 5 Absatz 1 Nummer 2	Erteilung von Ausnahmen für den Bereich der nicht bundeseigenen Eisenbahnen	LBV
3.3	§ 13	Verfahren für die Prüfung und Zulassung der Gefäße nach den Absätzen 6.2.1.6.1 bis 6.2.1.6.2 ADR/RID	bis zum 31. Dezember 2009 von der ZLS anerkannte und benannte Stellen für ortsbewegliche Druckgeräte nach § 2 Nummer 2 der OrtsDruckV in Verbindung mit Artikel 8 der Richtlinie 1999/36/EG und entsprechende Stellen, die ab dem 1. Januar 2010 von der ZLS benannt und von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH anerkannt sind
3.4	§ 15 Absatz 3	Zuständigkeit für nicht bundeseigene Eisenbahnen, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist	LAVG
4	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt Zuständigkeitsbereich Binnenschifffahrt		
4.1	§ 4 Absatz 2 Nummer 3	Entgegennahme von Meldungen bei Gefahrenlagen	LBV,PP
4.2	§ 5 Absatz 1 Nummer 3	Erteilung von Ausnahmen	LBV
4.3	§ 16 Absatz 3	Anerkennung von Sachverständigen für die Ausstellung von Gasfreiheitsbescheinigungen nach Abschnitt 8.3.5 Satz 2 ADN/ADN Zulassen von sachkundigen Personen oder Firmen zum Entgasen von Ladetanks nach Absatz 7.2.3.7.1 oder zur Reinigung von Ladetanks nach Absatz 7.2.4.15.3 ADN/ADN	LBV
4.4	§ 16 Absatz 4	Ausstellung von Bescheinigungen über von ihr nach § 5 erteilte Ausnahmen nach Absatz 1.5.1.4.1 ADN/1.5.2.2.2 ADN Zugelassene Gleichwertigkeiten und Abweichungen nach Abschnitt 1.5.3 ADN/ADN	LBV

4.5	§ 16 Absatz 7	<p>Aufgaben nach Teil 7 ADNR/ADN mit Ausnahme von Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 2</p> <p>Genehmigung von Reparatur- und Wartungsarbeiten mit elektrischem Strom oder Feuer nach Abschnitt 8.3.5 ADNR/ADN</p> <p>Entgegennahme der Meldungen über erhöhte Konzentrationen an Schwefelwasserstoff nach Teil 3 Tabelle C Spalte 20 Nummer 28b ADNR/ADN bei der Beförderung von UN 2448</p> <p>Kontrollen nach Unterabschnitt 1.8.1.1 ADNR/ADN</p> <p>Entgegennahme der Informationen und Mitteilungen nach Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe b Gliederungseinheit iv und Buchstabe c ADNR/ADN</p> <p>Zuständigkeit nach § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 und 5 GGVEB sowie Unterabschnitt 7.1.5.5 ADNR/ADN</p>	LBV
4.6	§ 16 Absatz 8	Kontrollen nach Unterabschnitt 1.8.1.4 ADNR/ADN	LBV
5	Gefahrgutverordnung See		
5.1	§§ 3 bis 4, 6 bis 9	Überwachung während Übernahme, Umschlag, Verpacken, Be- und Entladen	
		a) in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen	a) LBGR
		b) in Anlagen gemäß den §§ 6, 7 und 9 des Atomgesetzes sofern es einen Transport von radioaktiven Stoffen betrifft	b) MdJEV für Kernbrennstoffe, LAVG für sonstige radioaktive Stoffe
		c) in allen übrigen Betrieben	c) LAVG
5.2	§ 5	Zulassen von Ausnahmen	LBV
6	Gefahrgutbeauftragtenverordnung	Gesamte Verordnung	LAVG/LBGR
7	Luftverkehrsgesetz mit den jeweils geltenden Gefahrgutvorschriften der ICAO/IATA	Überwachung während Übernahme, Umschlag, Verpacken, Be- und Entladen	
		a) in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen	a) LBGR
		b) in allen übrigen Betrieben	b) LAVG
8	Richtlinie für die Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen für den Transport gefährlicher Güter auf Straßen (Verkehrsblatt 1987 S. 857 mit Berichtigung Verkehrsblatt 1988 S. 576)		
8.1	Abschnitt 6 Absatz 2	Zustimmung zur Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen	LBV ^{cc} .

Artikel 29**Änderung der Strahlenschutzzuständigkeitsverordnung**

Die Anlage der Strahlenschutzzuständigkeitsverordnung vom 29. Oktober 2002 (GVBl. II S. 618), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 51 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II (Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis) wird wie folgt gefasst:

„Im Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwandt:

MASGF Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

MIK Ministerium des Innern und für Kommunales

MdJEV Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

LAVG Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

LBGR Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

OrdB Ordnungsbehörde

PP Polizeipräsidium“.

2. Das Verzeichnis wird wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	Atomgesetz		
1.1	§ 4a Absatz 3 Satz 2	Bescheinigung über die Deckungsvorsorge für den erhöhten Haftungshöchstbetrag	MdJEV
1.2	§ 7 Absatz 1 und 5 Satz 1	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb, zum sonstigen Besitz und zur wesentlichen Änderung von Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe	MdJEV
1.3	§ 7 Absatz 3	Entscheidung über die Genehmigung zur Stilllegung der Anlagen aus Nummer 1.2, zum sicheren Einschluss der endgültig stillgelegten Anlagen oder zum Abbau der Anlagen oder von Anlagenteilen	MdJEV
1.4	§ 7a Absatz 1	Entscheidung über den Erlass eines Vorbescheides	MdJEV
1.5	§ 9 Absatz 1	Entscheidung über die Genehmigung zur Bearbeitung, Verarbeitung und sonstigen Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb der in § 7 des Atomgesetzes bezeichneten Anlagen	MdJEV
1.6	§ 9a Absatz 3	Einrichtung und Betrieb einer Landessammelstelle	LAVG
1.7	§ 9b	Entscheidung über die Planfeststellung und über die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle	MdJEV
1.8	§ 17 Absatz 1 bis 5	Erteilung nachträglicher Auflagen, Rücknahmen einer Genehmigung oder einer allgemeinen Zulassung, Widerruf einer Genehmigung oder einer allgemeinen Zulassung	Behörde, die die Genehmigung oder allgemeine Zulassung erteilt hat

1.9		Aufsicht	
1.9.1	§ 19	a) über Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes	MdJEV (Das MdJEV kann im Einzelfall das LAVG beauftragen.)
		b) über die Verwendung von Kernbrennstoffen im Sinne des § 9 des Atomgesetzes	MdJEV
		c) über die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung im Zusammenhang mit einer Anlage nach § 7 des Atomgesetzes oder mit einer Verwendung im Sinne des § 9 des Atomgesetzes	MdJEV
		d) über den Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne der Strahlenschutzverordnung, sofern es sich um eine nach §§ 7 oder 9 des Atomgesetzes erteilte Genehmigung handelt, die sich auf den Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 der Strahlenschutzverordnung erstreckt	LAVG
		e) über die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung ohne Zusammenhang mit einer Anlage nach § 7 des Atomgesetzes oder mit einer Verwendung im Sinne des § 9 des Atomgesetzes	MdJEV
		f) über den Umgang und Verkehr mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne der Strahlenschutzverordnung und Aufsicht über den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen im Sinne der §§ 11 und 12 und über den Umgang und Verkehr mit Vorrichtungen im Sinne des § 25 der Strahlenschutzverordnung	LAVG/LBGR
		g) Anordnungen zur Abwehr von Gefahren durch ionisierende Strahlen	LAVG/LBGR im Rahmen der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr
		h) über die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen	im Rahmen ihrer Überwachung des Verkehrs auf Straßen und Binnenwasserstraßen: PP/ für die Beförderung von Kernbrennstoffen: MdJEV/ im Übrigen: LAVG/LBGR
		i) über den Betrieb von Röntgeneinrichtungen	LAVG/LBGR
		j) über Zusatz von Produkten	die für das Produkt zuständigen Überwachungsbehörden
1.10	§ 34 Absatz 2 Nummer 1 bis 4	Freistellungsverpflichtung, Entgegennahme von Anzeigen und Mitteilungen, Verlangen von Auskünften, Erteilung von Weisungen, Zustimmung zur Anerkennung oder Befriedigung von Schadensersatzansprüchen	MdJEV
1.11	§ 46	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	soweit nicht nach § 46 Absatz 3 eine andere Behörde zuständig ist, sind die in der Nummer 1.9.1 bestimmten Behörden bei Verstößen gegen Vorschriften, deren Einhaltung sie zu überwachen haben, zuständig
2		Strahlenschutzverordnung	
2.1		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Teil 1	
2.2		Aufgaben der zuständigen Behörden und zuständigen Stellen nach Teil 2	
2.2.1		Kapitel 1	

2.2.1.1	§ 4 Absatz 1	Überprüfung der Rechtfertigung	LAVG/LBGR/MdJEV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG oder Tätigkeiten nach den §§ 9, 9a AtG
2.2.2		Kapitel 2	
2.2.2.1		Abschnitt 1	
2.2.2.1.1	§ 7 Absatz 1	Entscheidung über die Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen und mit Kernbrennstoffen im Sinne des § 2 Absatz 3 AtG	LAVG/LBGR/MdJEV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG oder Tätigkeiten nach den §§ 9, 9a AtG
2.2.2.2		Abschnitt 2	
2.2.2.2.1	§ 11 Absatz 1 bis 3	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Anwendung von Anlagen	LAVG
2.2.2.2.2	§ 12 Absatz 1	Entgegennahme von Anzeigen	LAVG
2.2.2.2.3	§ 12 Absatz 2	Untersagung des Betriebes einer Anlage	LAVG
2.2.2.2.4	§ 14 Absatz 5	Entscheidung über die Genehmigung des befristeten Probebetriebes	LAVG
2.2.2.3		Abschnitt 3	
2.2.2.3.1	§ 15 Absatz 1	Entscheidung über die Genehmigung für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen	LAVG/LBGR
2.2.2.4		Abschnitt 4	
2.2.2.4.1	§ 16 Absatz 1	Entscheidung über die Genehmigung zur Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen im Sinne des § 2 Absatz 3 AtG	LAVG/LBGR
2.2.2.4.2	§ 16 Absatz 4	Verlangen des Vorzeigens des Genehmigungsbescheides bei der Beförderung	im Rahmen ihrer Überwachung des Verkehrs auf Straßen und Binnenwasserstraßen: PP/ für die Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen: MdJEV/ im Übrigen: LAVG/LBGR
2.2.2.4.3	§ 17 Absatz 3	Ausstellen der Bescheinigung	MdJEV
2.2.2.5		Abschnitt 7	
2.2.2.5.1	§ 27 Absatz 7	Bestimmung der Stelle zur Abgabe einer bauartzugehörigen Vorrichtung	LAVG
2.2.2.6		Abschnitt 9	
2.2.2.6.1	§ 29	Erteilung der Freigabe für Inhaber von Genehmigungen im Sinne der §§ 7, 9, 9a AtG	MdJEV
2.2.2.6.2	§ 29	Erteilung der Freigabe für Inhaber von Genehmigungen im Sinne der §§ 7 und 11 StrlSchV	LAVG/LBGR
2.2.2.6.3	§ 29 Absatz 7 Satz 1	Freigabe von Amts wegen	LAVG/LBGR
2.2.3		Kapitel 3	
2.2.3.1		Abschnitt 1	
2.2.3.1.1	§ 30 Absatz 1 Satz 1	Anerkennung von Strahlenschutzkursen	LAVG
2.2.3.1.2	§ 30 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2	Prüfung und Bescheinigung der Fachkunde und Kenntnisse	die gemäß Heilberufsgesetz benannten zuständigen Stellen / im Übrigen: LAVG/LBGR

2.2.3.1.3	§ 30 Absatz 2 Satz 1	Anerkennung geeigneter Kurse oder anderer Fortbildungsmaßnahmen	LAVG
2.2.3.1.4	§ 30 Absatz 2 Satz 2 und 3	Entgegennahme bzw. Anforderung der Fortbildungsnachweise	die gemäß Heilberufsgesetz benannten zuständigen Stellen / im Übrigen: LAVG/LBGR
2.2.3.1.5	§ 30 Absatz 2 Satz 4 und 5 und Absatz 4 Satz 2	Entzug der Fachkunde/Kenntnisse, Erteilung von Auflagen zur Fortgeltung, Überprüfung der Fachkunde/Kenntnisse	die gemäß Heilberufsgesetz benannten zuständigen Stellen / im Übrigen: LAVG/LBGR
2.2.3.2		Abschnitt 2	
2.2.3.2.1	§ 31 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4	Entgegennahme der Mitteilung über die Person sowie der Mitteilung der Bestellung und des Ausscheidens des Strahlenschutzbeauftragten	LAVG/LBGR/MdJEV für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.2.3.2.2	§ 32 Absatz 1 und 2	Treffen der Feststellung einer Nichteigenschaft des Strahlenschutzbeauftragten gegenüber dem Strahlenschutzverantwortlichen; Entgegennahme der Mitteilung des Strahlenschutzverantwortlichen	LAVG/LBGR/MdJEV für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.2.3.3		Abschnitt 3	
2.2.3.3.1	§ 36 Absatz 2	Gestatten von Ausnahmen	LAVG/LBGR
2.2.3.3.2	§ 36 Absatz 3 Satz 1 und 2	Bestimmung weiterer Bereiche als Strahlenschutzbereiche oder Zulassung der Geltung der Schutzbereiche nur während der Einschaltzeiten der Anlagen oder Vorrichtungen	LAVG/LBGR
2.2.3.3.3	§ 37 Absatz 1 Satz 2	Gestatten des Zutrittes anderer Personen zu Strahlenschutzbereichen	LAVG/LBGR
2.2.3.3.4	§ 38 Absatz 4	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen über die Unterweisung	LAVG/LBGR
2.2.3.3.5	§ 40 Absatz 1	Zulassung von Ausnahmen	LAVG/LBGR
2.2.3.3.6	§ 40 Absatz 2 Satz 1	Registrierung der Strahlenpässe	LAVG/LBGR
2.2.3.3.7	§ 40 Absatz 2 Satz 3	Anerkennung von Aufzeichnungen	LAVG/LBGR
2.2.3.3.8	§ 40 Absatz 5	Anordnung zur Feststellung von Inkorporationen bei nicht beruflich strahlenexponierten Personen	LAVG/LBGR
2.2.3.3.9	§ 41 Absatz 1 Satz 2	Bestimmung des Verfahrens zur Dosismessung	LAVG/LBGR
2.2.3.3.10	§ 41 Absatz 1 Satz 3	Festlegung einer Ersatzdosis	LAVG/LBGR
2.2.3.3.11	§ 41 Absatz 1 Satz 4	Bestimmung von Messstellen	LAVG
2.2.3.3.12	§ 41 Absatz 3 Satz 5	Anordnung zum Messverfahren	LAVG/LBGR
2.2.3.3.13	§ 41 Absatz 4 Satz 2	Gestatten von größeren Zeitabständen	LAVG/LBGR
2.2.3.3.14	§ 41 Absatz 7 Satz 4	Anforderung der Ergebnisse der Messstelle	LAVG/LBGR
2.2.3.3.15	§ 42 Absatz 1 Satz 4	Verlangen zur Vorlage der Aufzeichnungen und Bestimmung der Stelle zu deren Hinterlegung	LAVG
2.2.3.3.16	§ 42 Absatz 1 Satz 6	Bestimmung der Stelle zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen	LAVG

2.2.3.3.17	§ 42 Absatz 2	Entgegennahme der Mitteilung	LAVG/LBGR
2.2.3.3.18	§ 44 Absatz 1 Satz 4	Festlegung der Kontaminationskontrolle beim Verlassen des Überwachungsbereiches	LAVG/LBGR
2.2.3.3.19	§ 44 Absatz 3 Satz 3	Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen für Überwachungsbereiche	LAVG/LBGR
2.2.3.3.20	§ 45 Absatz 2 Satz 1	Gestatten von Ausnahmen für Personen unter 18 Jahren	LAVG/LBGR
2.2.3.4		Abschnitt 4	
2.2.3.4.1	§ 47 Absatz 2 Satz 3	Prüfung der Nachweise über Einhaltung der Grenzwerte	LAVG/LBGR
2.2.3.4.2	§ 47 Absatz 3	Festlegung von Aktivitätskonzentrationen oder Aktivitätsmengen	LAVG/LBGR/MdJEV für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.2.3.4.3	§ 47 Absatz 4 Satz 1	Verzicht der Festlegung von Aktivitätskonzentrationen und Aktivitätsmengen	LAVG/LBGR/MdJEV für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.2.3.4.4	§ 47 Absatz 4 Satz 2	Treffen anderer Festlegungen für zulässige Aktivitätskonzentrationen	LAVG/LBGR/MdJEV für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.2.3.4.5	§ 47 Absatz 5	Hinwirken auf Einhaltung von Grenzwerten für Personen	LAVG/LBGR
2.2.3.4.6	§ 48 Absatz 1 Satz 1 und 2	Entgegennahme der Mitteilung und Befreiung von der Mitteilungspflicht	LAVG/LBGR
2.2.3.4.7	§ 48 Absatz 2 Satz 1	Anordnung von Messungen, der Aufzeichnung von Messergebnissen, der Vorlage der Messergebnisse bei der zuständigen Behörde und der Zugänglichkeitsmachung für die Öffentlichkeit	LAVG/LBGR
2.2.3.4.8	§ 48 Absatz 2 Satz 2	Bestimmung der Messstelle	LAVG/LBGR
2.2.3.4.9	§ 48 Absatz 3	Anordnung der Ermittlung zusätzlicher Daten und der jährlichen Mitteilung dieser an die zuständige Behörde	LAVG/LBGR
2.2.3.5		Abschnitt 5	
2.2.3.5.1	§ 50 Absatz 1 Satz 2	Festlegung von Schutzmaßnahmen	MdJEV
2.2.3.5.2	§ 51 Absatz 1	Entgegennahme von Mitteilungen	MdJEV, MASGF, LAVG, falls erforderlich die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden, OrdB
2.2.3.5.3	§ 51 Absatz 2	Unterrichtung der Bevölkerung	MdJEV, MASGF, MIK
2.2.3.5.4	§§ 52 und 53	Aufgaben der zuständigen Behörden bei der Vorbereitung der Brandbekämpfung und der Schadensbekämpfung	
		a) Planung von Maßnahmen zur Brandbekämpfung nach § 52	OrdB/LBGR als Träger des Brandschutzes
		b) Entgegennahme von Nachweisen über die Einsatzfähigkeit von Personal und Hilfsmitteln nach § 53 Absatz 1	MdJEV/ LAVG/ LBGR entsprechend ihrer Aufsichtszuständigkeit nach Nummer 1.9.1
		c) Unterrichtung der zu Rettungsmaßnahmen eingesetzten Personen über die Risiken nach § 53 Absatz 3	MdJEV/LAVG/LBGR entsprechend ihrer Aufsichtszuständigkeit nach Nummer 1.9.1
		d) Entgegennahme von Informationen und Beratung nach § 53 Absatz 2	OrdB

2.2.3.6		Abschnitt 6	
2.2.3.6.1	§ 55 Absatz 1	Zulassung einer höheren Dosis	LAVG/LBGR
2.2.3.6.2	§ 55 Absatz 3	Festlegung höherer Dosisgrenzwerte für Personen zwischen 16 und 18 Jahren	LAVG/LBGR
2.2.3.6.3	§ 56	Zulassung einer weiteren Strahlenexposition	LAVG/LBGR
2.2.3.6.4	§ 57 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	LAVG/LBGR
2.2.3.6.5	§ 58 Absatz 1	Zulassung abweichender Strahlenexpositionen	LAVG/LBGR
2.2.3.6.6	§ 59 Absatz 3	Entgegennahme der Mitteilung über die ermittelte Körperdosis bei Rettungspersonal	LAVG/LBGR
2.2.3.7		Abschnitt 7	
2.2.3.7.1	§ 60 Absatz 3	Abkürzung der Untersuchungsfrist	LAVG/LBGR
2.2.3.7.2	§ 60 Absatz 4	Anordnung von Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge	LAVG/LBGR
2.2.3.7.3	§ 61 Absatz 3 Satz 1	Entgegennahme der ärztlichen Bescheinigung	LAVG/LBGR
2.2.3.7.4	§ 61 Absatz 3 Satz 2	Verlangen der Vorlage der ärztlichen Bescheinigung	LAVG/LBGR
2.2.3.7.5	§ 61 Absatz 4	Entscheidung hinsichtlich des Ersatzes der ärztlichen Bescheinigung	LAVG/LBGR
2.2.3.7.6	§ 62 Absatz 1	Entscheidung über die ärztliche Bescheinigung	LAVG/LBGR
2.2.3.7.7	§ 63 Absatz 2	Anordnungen hinsichtlich der weiteren Beschäftigung als beruflich strahlenexponierte Person	LAVG/LBGR
2.2.3.7.8	§ 64 Absatz 1	Ermächtigung von Ärzten	LAVG
2.2.3.7.9	§ 64 Absatz 4	Verlangen der Vorlage der Gesundheitsakten	LAVG
2.2.3.8		Abschnitt 8	
2.2.3.8.1	§ 66 Absatz 1 Satz 1 und 2	Bestimmung von Sachverständigen und Festlegung der Anforderungen	LAVG
2.2.3.8.2	§ 66 Absatz 3	Verlängerung der Frist für die Überprüfung	LAVG/LBGR
2.2.3.8.3	§ 66 Absatz 4	Bestimmung der Prüfung der Dichtheit von Umhüllungen	LAVG/LBGR
2.2.3.8.4	§ 66 Absatz 6	Entgegennahme der Prüfbefunde und der Mitteilung festgestellter Undichtheiten und Verlangen der Vorlage der Prüfbefunde	LAVG/LBGR
2.2.3.8.5	§ 67 Absatz 2	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen über Funktionsprüfungen und Wartungen und Bestimmung einer Hinterlegungsstelle	LAVG/LBGR
2.2.3.8.6	§ 70 Absatz 1	Entgegennahme der Mitteilungen über Gewinnung, Erzeugung, Erwerb, Abgabe und den sonstigen Verbleib sowie über den Bestand an radioaktiven Stoffen	LAVG/LBGR
2.2.3.8.7	§ 70 Absatz 2	Entgegennahme der Mitteilungen über den tatsächlichen Verbleib freigegebener Stoffe	LAVG/LBGR

2.2.3.8.8	§ 70 Absatz 5	Befreiung von der Buchführungs- und Mitteilungspflicht	LAVG/LBGR
2.2.3.8.9	§ 70 Absatz 6	Verlangen auf Hinterlegung der Unterlagen und Bestimmung einer Stelle für die Aufbewahrung bei Beendigung der Tätigkeit	LAVG/LBGR
2.2.3.8.10	§ 70a Absatz 2	Mitteilung an das Register über hochradioaktive Quellen, Entgegennahme von Informationen	LAVG/LBGR
2.2.3.8.11	§ 71 Absatz 1 und 2	Entgegennahme der Mitteilungen über das Abhandeln oder den Fund radioaktiver Stoffe	die unter Nummer 1.9.1 genannten Behörden, PP, OrdB im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr
2.2.3.8.12	§ 71 Absatz 4	Treffen einer Entscheidung oder Anordnung	die unter Nummer 1.9.1 genannten Behörden, PP, OrdB im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr
2.2.3.9		Abschnitt 9	
2.2.3.9.1	§ 72 Satz 1 bis 3	Entgegennahme der Mitteilungen über die jährliche Abfallmenge für die Dauer der Betriebszeit, deren Fortschreibung oder deren wesentlicher Änderung	LAVG/LBGR
2.2.3.9.2	§ 73 Absatz 2	Anfrage auf Bereitstellung der Angaben aus einem elektronischen Buchführungssystem und Zustimmung zum System	LAVG/LBGR
2.2.3.9.3	§ 74 Absatz 1 Satz 1	Anordnung der Art der Verpackung und Behandlung radioaktiver Abfälle	LAVG/LBGR
2.2.3.9.4	§ 75 Absatz 2 Satz 1 und 4	Entgegennahme der Mitteilung über die Beförderung radioaktiver Abfälle	LAVG/LBGR
2.2.3.9.5	§ 75 Absatz 3	Entgegennahme der Mitteilungen über Unstimmigkeiten	LAVG/LBGR
2.2.3.9.6	§ 76 Absatz 3 und 5	Zulassung anderer radioaktiver Abfälle und Zulassung der Ablieferung radioaktiver Abfälle an die Landes-sammelstelle	LAVG
2.2.4		Kapitel 4	
2.2.4.1		Abschnitt 1	
2.2.4.1.1	§ 82 Absatz 3	Anforderung zur Übersendung der Arbeitsanweisungen	die gemäß Heilberufsgesetz benannten zuständigen Behörden/ im Übrigen LAVG
2.2.4.1.2	§ 83 Absatz 1 Satz 1 und 3	Bestimmung ärztlicher Stellen und Festlegung der Art und Weise der Prüfungen und Entgegennahme der Mitteilungen der ärztlichen Stellen	MASGF
2.2.4.1.3	§ 83 Absatz 1 Satz 4	Entgegennahme der Mitteilung	MASGF
2.2.4.1.4	§ 83 Absatz 4	Entgegennahme des Abdruckes der Anmeldung bei der ärztlichen Stelle	LAVG
2.2.4.1.5	§ 83 Absatz 5	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen über Überwachungsmaßnahmen	LAVG
2.2.4.1.6	§ 85 Absatz 3	Verlangen der Hinterlegung der Aufzeichnungen bei einer bestimmten Stelle, Bestimmung der Stelle	MASGF
2.2.4.1.7	§ 85 Absatz 6	Verlangen der Vorlage des Bestandsverzeichnisses	LAVG
2.2.4.2		Abschnitt 2	
2.2.4.2.1	§ 87 Absatz 5	Verlangen der Vorlage der Unterlagen	LAVG
2.2.4.2.2	§ 89 Absatz 1 und 2	Entgegennahme der Mitteilungen und des vorzulegenden Abschlussberichtes	LAVG

2.2.4.2.3	§ 90	Anordnung der Untersuchung durch einen ermächtigten Arzt	LAVG
2.3		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Teil 3	
2.3.1		Kapitel 2	
2.3.1.1	§ 95 Absatz 2 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige	LAVG
2.3.1.2	§ 95 Absatz 2 Satz 4	Festlegung abweichender Werte	LAVG
2.3.1.3	§ 95 Absatz 3	Registrierung der Strahlenpässe	LAVG
2.3.1.4	§ 95 Absatz 5 Satz 2	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition	LAVG
2.3.1.5	§ 95 Absatz 6 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	LAVG
2.3.1.6	§ 95 Absatz 10 Satz 4	Festlegung von Messmethoden und -verfahren, Bestimmung von Messstellen	LAVG
2.3.1.7	§ 95 Absatz 11 Satz 5	Entgegennahme der ärztlichen Bescheinigung	LAVG
2.3.1.8	§ 95 Absatz 12 Satz 2	Verlangen der Vorlage von Nachweisen	LAVG
2.3.1.9	§ 96 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c	Verlangen zur Vorlage der Aufzeichnungen oder Bestimmen der Stelle für die Hinterlegung der Aufzeichnungen	LAVG
2.3.1.10	§ 96 Absatz 2 Nr. 2	Entgegennahme der Mitteilung	LAVG
2.3.1.11	§ 96 Absatz 3 Satz 1	Entgegennahme der Angaben bzw. Bestimmung einer Stelle für die Entgegennahme	LAVG
2.3.1.12	§ 96 Absatz 4	Anordnung von Maßnahmen	LAVG
2.3.1.13	§ 96 Absatz 5	Treffen von Anordnungen	LAVG
2.3.2		Kapitel 3	
2.3.2.1	§ 97 Absatz 3	Entgegennahme der Nachweise und Festlegung der Messverfahren und sonstiger Anforderungen	LAVG
2.3.2.2	§ 98 Absatz 1 Satz 1	Entscheidung über Antrag	LAVG
2.3.2.3	§ 98 Absatz 2 Satz 3	Bewertung Deponierfähigkeit	LAVG
2.3.2.4	§ 98 Absatz 3 Satz 2 bis 4	Entgegennahme der Erklärung, des Nachweises über die Information der Abfallbehörde und Herstellung des Einverständnisses mit der Abfallbehörde	LAVG
2.3.2.5	§ 99	Entgegennahme der Anzeige und Anordnung von Schutzmaßnahmen	LAVG
2.3.2.6	§ 100 Absatz 1	Entgegennahme der Mitteilung	LAVG
2.3.2.7	§ 100 Absatz 2	Verlangen zur Vorlage des Rückstandskonzeptes	LAVG
2.3.2.8	§ 100 Absatz 3	Verlangen der Vorlage des Rückstandskonzeptes zu einem früheren Zeitpunkt und über die Anforderungen zu Form und Inhalt	LAVG

2.3.2.9	§ 100 Absatz 4	Verlangen der Vorlage der Jahresbilanz	LAVG
2.3.2.10	§ 101 Absatz 2	Entgegennahme der Anzeige	LAVG
2.3.2.11	§ 101 Absatz 3	Entscheidung über die Befreiung von Pflichten nach Absatz 1	LAVG
2.3.2.12	§ 102	Treffen von Anordnungen	LAVG
2.3.3		Kapitel 5	
2.3.3.1	§ 104	Entgegennahme der Mitteilung	LAVG
2.4		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Teil 4	
2.4.1	§ 106 Absatz 1	Entscheidung über die Genehmigung zum Zusetzen radioaktiver Stoffe/zur Aktivierung	
		a) bei Arzneimitteln	LAVG
		b) im Übrigen	MdJEV
2.5		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Teil 5	
2.5.1		Kapitel 1	
2.5.1.1	§ 112 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2	Übermittlung von Daten an das Strahlenschutzregister	LAVG/LBGR
2.5.1.2	§ 112 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4	Übermittlung von Daten an das Strahlenschutzregister	LAVG/LBGR
2.5.1.3	§ 112 Absatz 2 Satz 2	Treffen der Anordnung	LAVG/LBGR
2.5.1.4	§ 112 Absatz 3	Entgegennahme der Unterrichtung des Bundesamtes für Strahlenschutz	LAVG/LBGR
2.5.1.5	§ 112 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3	Entgegennahme von Auskünften aus dem Strahlenschutzregister und erforderlichenfalls Weitergabe der Auskünfte an den Strahlenschutzverantwortlichen	LAVG/LBGR
2.5.2		Kapitel 2	
2.5.2.1	§ 113 Absatz 1	Anordnung der Maßnahmen	LAVG/LBGR
2.5.2.2	§ 113 Absatz 4	Anordnung einer ärztlichen Untersuchung	LAVG/LBGR
2.5.2.3	§ 114	Erteilung von Ausnahmen	LAVG/LBGR
2.5.3		Kapitel 3	
2.5.3.1	§ 115	Erteilung der Zustimmung zur Erbringung von Aufzeichnungs-, Buchführungs- und Mitteilungspflichten in elektronischer Form, Bestimmung der Verfahren und die notwendigen Anforderungen	LAVG/LBGR
2.5.4		Kapitel 5	
2.5.4.1	§ 117 Absatz 1	Verlangen von Nachweisen	LAVG/LBGR
2.5.4.2	§ 117 Absatz 15	Zulassung von Abweichungen	LAVG/LBGR
2.5.4.3	§ 117 Absatz 25	Entgegennahme der Anzeige	LAVG/LBGR
3		Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen	
3.1	§ 15 Absatz 1 Satz 1	Ausführung des VerifAbkAusfG	die in Nummer 1.9.1 genannten Behörden

3.2	§ 15 Absatz 1 Satz 2	Begleitung der Inspektoren	die in Nummer 1.9.1 genannten Behörden
4		Röntgenverordnung	
4.1		Aufgaben der zuständigen Behörden und Stellen nach Abschnitt 1 und Abschnitt 1a	
4.2		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt 2	
4.2.1		Unterabschnitt 1	
4.2.1.1	§ 3	Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen und bei wesentlicher Änderung	LAVG/LBGR
4.2.1.2	§ 3 Absatz 8	Entgegennahme der Mitteilung über die Beendigung des Betriebes	LAVG/LBGR
4.2.1.3	§ 4 Absatz 1 und 2	Entgegennahme der Anzeige über die Inbetriebnahme von Röntgeneinrichtungen	LAVG/LBGR
4.2.1.4	§ 4 Absatz 3	Entgegennahme der Anzeige über die Inbetriebnahme eines Hoch- oder Vollschutzgerätes oder einer Schulröntgeneinrichtung	LAVG/LBGR
4.2.1.5	§ 4 Absatz 5	Entgegennahme der Anzeige über die wesentlichen Änderungen des Betriebes	LAVG/LBGR
4.2.1.6	§ 4 Absatz 6	Untersagung des angezeigten Betriebes	LAVG/LBGR
4.2.1.7	§ 4 Absatz 7	Entgegennahme der Mitteilung über die Beendigung des Betriebes	LAVG/LBGR
4.2.1.8	§ 4a Absatz 1	Bestimmung von Sachverständigen	LAVG
4.2.1.9	§ 5 Absatz 1	Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb von Störstrahlen und bei wesentlicher Änderung; Entgegennahme der Mitteilung über die Beendigung des Betriebes	LAVG/LBGR
4.2.1.10	§ 5 Absatz 7	Anordnung einer Prüfung des Störstrahlers	LAVG/LBGR
4.2.2		Unterabschnitt 2	
4.2.2.1	§ 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2	Entgegennahme der Anzeige über die geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung oder Instandsetzung	LAVG/LBGR
4.2.2.2	§ 6 Absatz 1 Nr. 3	Entgegennahme der Anzeige über die Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung/eines fremden Störstrahlers	LAVG/LBGR
4.2.2.3	§ 7	Untersagung von Tätigkeiten nach § 6	LAVG/LBGR
4.3		Aufgaben der zuständigen Behörden und Stellen nach Abschnitt 3	LAVG/LBGR
4.3.1		Unterabschnitt 1	
4.3.1.1	§ 13 Absatz 1	Entgegennahme der Mitteilung über die Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt	LAVG/LBGR
4.3.1.2	§ 13 Absatz 5	Entgegennahme der Mitteilung über die Bestellung und das Ausscheiden von Strahlenschutzbeauftragten	LAVG/LBGR
4.3.1.3	§ 14 Absatz 1	Feststellung über die Eignung von Strahlenschutzbeauftragten	LAVG/LBGR
4.3.1.4	§ 14 Absatz 2	Entgegennahme der Abschrift über Ablehnung des Vorschlages	LAVG/LBGR
4.3.1.5	§ 15a	Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen	LAVG/LBGR
4.3.1.6	§ 16 Absatz 3	Festlegung von Abweichungen von Fristen	LAVG/LBGR

4.3.1.7	§ 16 Absatz 4	Entgegennahme von Aufzeichnungen und Festlegung von Abweichungen von Fristen	LAVG/LBGR
4.3.1.8	§ 17 Absatz 2	Festlegung von Abweichungen von der Frist	LAVG/LBGR
4.3.1.9	§ 17 Absatz 3	Festlegung von Abweichungen von den Fristen	LAVG/LBGR
4.3.1.10	§ 17a Absatz 1 Satz 1 und 2	Bestimmung ärztlicher und zahnärztlicher Stellen; Festlegung der Art der Durchführung der Prüfungen	MASGF
4.3.1.11	§ 17a Absatz 1 Satz 3	Entgegennahme von Mitteilungen	LAVG/LBGR
4.3.1.12	§ 17a Absatz 4	Entgegennahme eines Abdruckes der Anmeldung	LAVG/LBGR
4.3.1.13	§ 18 Absatz 1 Nr. 5	Entgegennahme der Durchschrift des Sachverständigen-Prüfberichtes	LAVG/LBGR
4.3.1.14	§ 18 Absatz 2	Entgegennahme der Arbeitsanweisungen	die gemäß Heilberufsgesetz benannten zuständigen Stellen/ im Übrigen LAVG
4.3.1.15	§ 18 Absatz 4	Feststellung über unzureichenden Schutz vor Strahlenschäden	LAVG/LBGR
4.3.1.16	§ 18a Absatz 1 Satz 1	Anerkennung von Kursen	LAVG
4.3.1.17	§ 18a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde	die gemäß Heilberufsgesetz benannten zuständigen Stellen/ im Übrigen LAVG/LBGR
4.3.1.18	§ 18a Absatz 2 Satz 1	Anerkennung von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen	LAVG
4.3.1.19	§ 18a Absatz 2 Satz 2	Nachweis der Aktualisierung der Fachkunde im Einzelfall	die gemäß Heilberufsgesetz benannten zuständigen Behörden/ im Übrigen LAVG/ LBGR
4.3.1.20	§ 18a Absatz 2 Satz 3	Entgegennahme des Nachweises über die Aktualisierung	die gemäß Heilberufsgesetz benannten zuständigen Stellen/ im Übrigen LAVG/ LBGR
4.3.1.21	§ 18a Absatz 2 Satz 4 und 5 sowie Absatz 3 Satz 2	Entzug der Fachkunde/Kenntnisse, Erteilung von Auflagen zur Fortgeltung, Überprüfung der Fachkunde/Kenntnisse	die gemäß Heilberufsgesetz benannten zuständigen Stellen/ im Übrigen LAVG/LBGR
4.3.1.22	§ 19 Absatz 4	Anordnung weiterer Strahlenschutzbereiche	LAVG/LBGR
4.3.1.23	§ 20 Absatz 3 Nr. 4	Gestattung des Betriebes außerhalb eines Röntgenraumes	LAVG/LBGR
4.3.1.24	§ 20 Absatz 4	Festlegung für Betrieb von Störstrahlern in umschlossenen Räumen	LAVG/LBGR
4.3.1.25	§ 22 Absatz 1	Gestattung des Zutritts anderer Personen	LAVG/LBGR
4.3.2		Unterabschnitt 2	
4.3.2.1	§ 28 Absatz 1	Entgegennahme der Aufzeichnungen	LAVG/LBGR
4.3.2.2	§ 28 Absatz 3	Bestimmung einer Stelle zur Hinterlegung von Aufzeichnungen	MASGF
4.3.2a		Unterabschnitt 2a	

4.3.2a.1	§ 28e Absatz 1	Entgegennahme der Mitteilungen	LAVG/LBGR
4.3.2a.2	§ 28e Absatz 2	Entgegennahme des Abschlussberichtes	LAVG/LBGR
4.3.2a.3	§ 28f	Anordnung einer Untersuchung	LAVG/LBGR
4.3.3		Unterabschnitt 3	
4.3.4		Unterabschnitt 4	
4.3.4.1	§ 31b	Zulassung einer weiteren Strahlenexposition	LAVG/LBGR
4.3.4.2	§ 31c	Zulassen von Ausnahmen	LAVG/LBGR
4.3.4.3	§ 33 Absatz 1	Anordnung von Prüfungen	LAVG/LBGR
4.3.4.4	§ 33 Absatz 2	Anordnung von Schutzmaßnahmen	LAVG/LBGR
4.3.4.5	§ 33 Absatz 6	Gestattung von Abweichungen	LAVG/LBGR
4.3.4.6	§ 34 Absatz 1	Bestimmung einer Stelle zur Durchführung von Messungen	LAVG/LBGR
4.3.4.7	§ 34 Absatz 2 Satz 2	Entgegennahme von Aufzeichnungen	LAVG/LBGR
4.3.4.8	§ 34 Absatz 2 Satz 3	Bestimmung der Stelle zur Hinterlegung	LAVG/LBGR
4.3.4.9	§ 35 Absatz 1	Zulassen von Ausnahmen	LAVG/LBGR
4.3.4.10	§ 35 Absatz 2 Satz 1 und 2	Registrierung eines Strahlenpasses	LAVG/LBGR
4.3.4.11	§ 35 Absatz 2 Satz 3	Anerkennung von Aufzeichnungen	LAVG/LBGR
4.3.4.12	§ 35 Absatz 4	Bestimmung von Messstellen	LAVG
4.3.4.13	§ 35 Absatz 7 Satz 2 Nr. 1 und 2	Gestattung von Zeitabständen bis zu sechs Monaten; Anordnung von kürzeren Zeitabständen	LAVG/LBGR
4.3.4.14	§ 35 Absatz 7 Satz 5	Entgegennahme der Ergebnisse der Feststellungen der Messstelle	LAVG/LBGR
4.3.4.15	§ 35 Absatz 8	Anordnung von Ortsdosis- und Ortsdosisleistungsmessungen; Festlegung einer Ersatzdosis; Anordnung von Verfahren zur Messung der Personendosis	LAVG/LBGR
4.3.4.16	§ 35 Absatz 9 Satz 4 1. Halbsatz	Entgegennahme der Ergebnisse der Ermittlungen und Messungen	LAVG/LBGR
4.3.4.17	§ 35 Absatz 9 Satz 4 2. Halbsatz	Bestimmung einer Stelle zur Hinterlegung	LAVG
4.3.4.18	§ 35 Absatz 11	Entgegennahme der Mitteilungen über Grenzwertüberschreitungen	LAVG/LBGR
4.3.4.19	§ 35a Absatz 2 Satz 1	Übermitteln von Feststellungen und Angaben über registrierte Strahlenpässe	LAVG/LBGR
4.3.4.20	§ 35a Absatz 2 Satz 2	Anordnung zur Übermittlung von Feststellungen; Weiterleitung	LAVG/LBGR
4.3.4.21	§ 35a Absatz 3	Entgegennahme von Daten aus dem Bundesamt für Strahlenschutz	LAVG

4.3.4.22	§ 35a Absatz 4	Entgegennahme von Auskünften aus dem Strahlenschutzregister; Weiterleitung	LAVG/LBGR
4.3.4.23	§ 35a Absatz 7	Übermittlung	LAVG/LBGR
4.3.4.24	§ 36 Absatz 4	Entgegennahme von Aufzeichnungen	LAVG/LBGR
4.4		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt 4	
4.4.1	§ 37 Absatz 3	Abkürzung der Frist	LAVG/LBGR
4.4.2	§ 37 Absatz 4	Anordnung von Maßnahmen	LAVG/LBGR
4.4.3	§ 37 Absatz 5	Anordnung von Untersuchungen	LAVG/LBGR
4.4.4	§ 38 Absatz 3	Entgegennahme der ärztlichen Bescheinigung	LAVG/LBGR
4.4.5	§ 38 Absatz 4	Entscheidung zum Ersatz der ärztlichen Bescheinigung	LAVG/LBGR
4.4.6	§ 39	Entscheidung; Einholung eines Gutachtens	LAVG/LBGR
4.4.7	§ 40 Absatz 1	Entgegennahme der Mitteilung	LAVG/LBGR
4.4.8	§ 40 Absatz 2	Anordnung zur Fortsetzung/Einstellung der Wahrnehmung von Aufgaben	LAVG/LBGR
4.4.9	§ 41 Absatz 1	Ermächtigung von Ärzten	LAVG
4.4.10	§ 41 Absatz 4	Benennung einer Stelle zur Entgegennahme der Gesundheitsakte	LAVG
4.5		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt 5	
4.5.1	§ 42 Absatz 1	Entgegennahme der Meldung	LAVG/LBGR
4.6		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt 6	
4.6.1	§ 43	Zustimmung zur elektronischen Form von Aufzeichnungspflichten; Bestimmung des Verfahrens und der Anforderungen	LAVG/LBGR
4.7		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt 7	
4.8		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt 8	
4.8.1	§ 45 Absatz 1	Entgegennahme des Nachweises über die Einrichtung von Strahlenschutzbereichen	LAVG/LBGR
4.8.2	§ 45 Absatz 2	Entgegennahme von Anträgen auf Genehmigung	LAVG/LBGR
4.8.3	§ 45 Absatz 3	Entgegennahme von Anzeigen über Tätigkeiten nach § 6 Absatz 1 Nr. 3	LAVG/LBGR
4.8.4	§ 45 Absatz 4	Abschluss von Genehmigungsverfahren nach § 24 Absatz 2	MASGF
4.8.5	§ 45 Absatz 5	Abschluss von Verfahren der Bauartzulassung	MASGF
4.8.6	§ 45 Absatz 12	Zulassen von höheren effektiven Dosen	LAVG/LBGR
5		Strahlenschutzvorsorgegesetz	
5.1	§ 2 Absatz 3	Benehmen bei der Festlegung von Messstellen	MdJEV

5.2	§ 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 1	Ermittlung der Radioaktivität	LAVG
5.3	§ 3 Absatz 2	Übermittlung von Daten an die Zentralstelle des Bundes	LAVG
5.4	§ 4 Absatz 3	Zugriff auf die im Informationssystem des Bundes erfassten Daten	LAVG
5.5	§ 8 Absatz 1 Nr. 2	Durchführung erforderlicher Maßnahmen	OrdB im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr
5.6	§ 9 Absatz 1	Benehmenserklärung gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hinsichtlich Empfehlungen zum Schutz der Bevölkerung	MdJEV
5.7	§ 9 Absatz 2	Empfehlungen an die Bevölkerung bei Ereignissen auf dem Gebiet des Landes Brandenburg mit ausschließlich örtlichen Auswirkungen	MdJEV
5.8	§ 10 Absatz 1 und § 7 Absatz 1	Überwachung von Verboten und Beschränkungen beim Inverkehrbringen und Verbringen	
		a) von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen	zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde
		b) von Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen	LAVG
5.9	§ 10 Absatz 1 und § 7 Absatz 2	Überwachung von Verboten und Beschränkungen beim Verfüttern, Inverkehrbringen von Futtermitteln	zuständige Futtermittelüberwachungsbehörde
5.10	§ 10 Absatz 1 und § 7 Absatz 3 Nr. 1	Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Verwertung oder Verwendung von Gegenständen, Reststoffen oder sonstigen Stoffen	Verwertung und Verwendung in gewerbl. Betrieben und wirtschaftl. Unternehmen sowie in öffentl. Einrichtungen: LAVG/im Übrigen: OrdB
5.11	§ 10 Absatz 1 und § 7 Absatz 3 Nr. 2	Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Beseitigung von Abfall	in entsprechender Anwendung der Abfallzuständigkeitsverordnung die für die abfallrechtliche Überwachung zuständige Behörde
5.12	§ 12	Betretungsrecht, insbesondere Probenahme und Radioaktivitätsermittlung	die in den Nummern 5.1 bis 5.11 genannten Behörden
5.13	§ 14	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	die in den Nummern 5.8 bis 5.11 genannten Behörden
6		Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung	
6.1	§ 1 Satz 2	Zulassung der Verbindung mehrerer Vorsorgemaßnahmen gleicher oder verschiedener Art	die in Nummer 1.9.1 genannten Behörden
6.2	§§ 4, 6, 7 bis 13, 15, 16, 18, 19	Festsetzung der Deckungsvorsorge (einschl. der Erteilung von Ausnahmen, Ermäßigungen und Erhöhungen)	die in Nummer 1.9.1 genannten Behörden
6.3	§ 5 Absatz 4	Entgegennahme einer Anzeige über das Nichtbestehen oder Bestehen oder die Beendigung des Versicherungsvertrages oder des Freistellungs- oder Gewährleistungsvertrages	die in Nummer 1.9.1 genannten Behörden
7		Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen	
7.1	§ 2 Absatz 2	Nachweis über die Fachkunde	LAVG
7.2	§ 6 Absatz 1	Überprüfung von Anlagen oder deren Betrieb	LAVG
7.3	§ 6 Absatz 2 und 3	Anordnungen, Untersagung des Betriebs	LAVG
7.4	§ 6a	Entscheidung über Anträge und Bekanntgabe von Prüfstellen	MASGF

7.5	§ 8	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG
8		UV-Schutz-Verordnung	
8.1	§ 3 Absatz 3	Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen	LAVG
8.2	§ 6 Absatz 2	Verlangen der Vorlage von Qualifikationsnachweisen Überprüfung der Echtheit vorgelegter Bescheinigungen oder dadurch verliehener Rechte	LAVG
8.3	§ 8 Absatz 4	Überprüfung der Aufzeichnungen zur Überwachung der Dokumentationspflichten	LAVG
8.4	§ 9	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG ⁴ .

Artikel 30

Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung

Die Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 24. Juni 2005 (GVBl. II S. 382), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 und 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt II (Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1	Im Verzeichnis verwendete Abkürzungen	
	MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
	LAVG	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
	MWE	Ministerium für Wirtschaft und Energie
	LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
	KrOrdB	Kreisordnungsbehörden
	OrdB	Örtliche Ordnungsbehörden
	GesA	Gesundheitsämter
	PP	Polizeipräsidium ⁴ .

- b) Abschnitt III (Verzeichnis der Zuständigkeiten) wird wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf beruhende Verordnungen		
1.1	Arbeitsschutzgesetz		
1.1.1	§ 6 Absatz 1	Anordnung der Verfügbarkeit von Unterlagen bei Gefährdungssituationen	LAVG
1.1.2	§ 17 Absatz 2	Ansprechpartner für die Beschäftigten	LAVG
1.1.3	§ 21 Absatz 1	Überwachung der Einhaltung des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie Beratung der Arbeitgeber	LAVG
1.1.4	§ 21 Absatz 3 Satz 1	Zusammenwirken mit den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, Sicherstellung eines Erfahrungsaustausches	MASGF, LAVG

1.1.5	§ 21 Absatz 3 Satz 3	Vereinbarung von Maßnahmen zur Umsetzung von Arbeitsprogrammen mit der gemeinsamen landesbezogenen Stelle der Unfallversicherungsträger nach § 20 Absatz 2 SGB VII, Evaluation der Zielerreichung	MASGF
1.1.5	§ 21 Absatz 4	Vereinbarungen mit den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern	MASGF
1.1.6	§ 22 Absatz 1	Verlangen von Auskünften und Unterlagen vom Arbeitgeber	LAVG
1.1.7	§ 22 Absatz 3	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	LAVG
1.1.8	§ 23 Absatz 1	Entgegennahme der Mitteilungen der Arbeitgeber	MASGF, LAVG
1.1.9	§ 23 Absatz 3	Unterrichtung anderer zuständiger Behörden	LAVG
1.1.10	§ 23 Absatz 4	Veröffentlichung eines Jahresberichtes	MASGF
1.1.11	§ 24	Mitteilungen von Angaben für den Unfallverhütungsbericht	MASGF
1.1.12	§ 25	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG
1.2	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)		
1.2.1	§ 3a Absatz 3	Zulassung von Ausnahmen auf Antrag des Arbeitgebers	LAVG/ Bauaufsichtsbehörde für Arbeitsstätten vor deren Nutzung
1.2.2	§ 9	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG
1.3	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)		
1.3.1	§ 15 Absatz 1	Erteilung von Ausnahmen auf Antrag des Arbeitgebers, Überprüfung der Ausnahmen	LAVG
1.3.2	§ 15 Absatz 2	Zulassung der Anwendung der Wochen-Lärmexpositionspegel auf Antrag des Arbeitgebers	LAVG
1.3.3	§ 16	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG
1.4	Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV)		
1.4.1	§ 10	Erteilung von Ausnahmen auf Antrag nach § 10 Absatz 1, Überprüfung der Ausnahmen	LAVG/LBGR
1.4.2	§ 11	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG/LBGR
1.5	Baustellenverordnung (BaustellV)		
1.5.1	§ 2	Entgegennahme der Vorankündigung vor Einrichtung der Baustelle	LAVG
1.5.2	§ 7	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG
1.6	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)		
1.6.1	§ 3 Absatz 4	Anordnung zur Übermittlung einer Kopie der Vorsorgeakte	LAVG
1.6.2	§ 7 Absatz 2	Zulassung von Ausnahmen	LAVG
1.6.3	§ 8 Absatz 2	Entgegennahme der Mitteilungen über getroffene Maßnahmen	LAVG
1.6.4	§ 8 Absatz 3	Entscheidung auf Antrag	LAVG
1.6.5	§ 10	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG
2	Unfallversicherungsrecht		

2.1	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)		
2.1.1	§ 20b Absatz 1 Satz 3	Entgegennahme von Mitteilungen über das Vorliegen einer berufsbedingten gesundheitlichen Gefährdung oder einer Berufskrankheit durch die Krankenkassen	LAVG
2.1.2	§ 306	Zusammenarbeit mit Krankenkassen zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG
2.2	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)		
2.2.1	§ 321	Zusammenarbeit mit Rentenversicherungsträgern zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG
2.3	Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)		
2.3.1	§ 9 Absatz 7	Entgegennahme der Unterrichtung über den Ausgang von Berufskrankheitenverfahren	LAVG/LBGR
2.3.2	§ 9 Absatz 9	Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zur Feststellung näher bezeichneter Krankheiten und zur Untersuchung von Versicherten	LAVG/LBGR
2.3.3	§ 15 Absatz 4 Satz 2	Benehmen zur Entscheidung im Genehmigungsverfahren über die Inkraftsetzung von neuen Unfallverhütungsvorschriften	MASGF/MWE
2.3.4	§ 15 Absatz 4 Satz 3	Entscheidung über die Genehmigung zur Inkraftsetzung von neuen Unfallverhütungsvorschriften, die von einem Unfallversicherungsträger erlassen werden, welcher der Aufsicht des Landes untersteht	MASGF
2.3.5	§ 18 Absatz 2	Genehmigung der Prüfungsordnung für landesunmittelbare Unfallversicherungsträger	MASGF
2.3.6	§ 20 Absatz 1	Zusammenwirken und Erfahrungsaustausch mit Unfallversicherungsträgern bei der Überwachung der Unternehmen	MASGF, LAVG/MWE, LBGR
2.3.7	§ 20 Absatz 2	Entgegennahme von Informationen, Planung und Abstimmung von Überwachungstätigkeit	MASGF/MWE
2.3.8	§ 23 Absatz 4	Beteiligung bei der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten	LAVG/LBGR
2.3.9	§ 25 Absatz 2	Weiterleitung der Arbeitsschutzberichte der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger	MASGF
2.3.10	§ 193 Absatz 7 Satz 1 und 2	Entgegennahme von Unfallanzeigen der Unternehmen	LAVG/LBGR
2.2.11	§ 193 Absatz 7 Satz 3 und 4	Entgegennahme und Weiterleitung von Berufskrankheitenanzeigen	LAVG/LBGR
2.3.12	§ 202	Entgegennahme von Anzeigen von Berufskrankheiten von Ärzten und Zahnärzten	LAVG/LBGR
2.3.13	§ 207 Absatz 2	Entgegennahme von Daten zu Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen sowie Betriebs- und Expositionsdaten zur Gefährdungsanalyse von Unfallversicherungsträgern	LAVG/LBGR
2.3.14	§ 211	Zusammenarbeit mit Unfallversicherungsträgern zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG
3	Gewerbeordnung und darauf beruhende Verordnungen		
3.1	Gewerbeordnung (GewO)		
3.1.1	§ 139b Absatz 1	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der auf Grund der §§ 120e und 139h erlassenen Rechtsverordnungen	LAVG

3.1.2	§ 139b Absatz 6	Betreten und Besichtigen der Unterkünfte	Soweit sich die Unterkünfte auf dem Gelände gewerblicher oder bergbaulicher Betriebe befinden LAVG/LBGR; im Übrigen KrOrdB
3.1.3	§ 147 Absatz 1 Nummer 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nichtgestattung einer Besichtigung oder Prüfung nach a) § 139b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 b) § 139b Absatz 6 Satz 1 oder 2	Soweit sich die Unterkünfte auf dem Gelände gewerblicher oder bergbaulicher Betriebe befinden LAVG/LBGR; im Übrigen KrOrdB
3.1.4	§ 147 Absatz 1 Nummer 2	Zu widerhandlung gegen die Mitteilungspflicht nach § 139b Absatz 5	LAVG
3.2	Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung)		
3.2.1	§ 3 Absatz 1 und 3	Entgegennahme von Anzeigen	LAVG/LBGR
3.2.2	§ 4 Absatz 3 Satz 2	Forderung des Nachweises für die Erfüllung von Anforderungen	LAVG/LBGR
3.2.3	§ 5	Anordnung weitergehender Anforderungen	LAVG/LBGR
3.2.4	§ 6	Zulassung von Ausnahmen	LAVG/LBGR
3.2.5	§ 7 Absatz 1	Anerkennung von Sachverständigen	LAVG
3.2.6	§ 7 Absatz 4	Anordnung außerordentlicher Prüfungen	LAVG/LBGR
3.2.7	§ 11 Absatz 2	Entscheidung, ob Untersuchungsergebnis zutreffend	LAVG/LBGR
3.2.8	§ 12 Absatz 1	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung, dass an der Arbeitsstelle ständig ein Arzt zur Verfügung steht	LAVG/LBGR
3.2.9	§ 13	Ermächtigung von Ärzten	LAVG
3.2.10	§ 17 Absatz 1	Zulassung, dass ein Raum zugleich als Erholungs- und Umkleieraum verwendet wird	LAVG/LBGR
3.2.11	§ 17 Absatz 3	Anerkennung von Sachverständigen	LAVG
3.2.12	§ 18 Absatz 2	Erteilung des Befähigungsscheines	LAVG/LBGR
3.2.13	§§ 22, 22a, 23	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG/LBGR
3.2.14	Anhang 2 Absatz 2	Erteilung von Ausnahmen von der Verpflichtung der Ausschleusung mit Sauerstoff	LAVG/LBGR
4	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)		
4.1	Gesamter Gesetzestext	Alle behördlichen Aufgaben	LAVG/LBGR
5	Arbeitszeitrecht		
5.1	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)		
5.1.1	§ 15 Absatz 2	Zulassung von Ausnahmen im öffentlichen Interesse	MASGF/LBGR
5.1.2	§ 17	Aufsicht und Anordnung von Maßnahmen, soweit keine andere Zuständigkeit benannt ist	LAVG/LBGR
5.1.3	§ 22	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG/LBGR
5.2	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie		

5.2.1	§ 8 Absatz 2 Satz 1	Anordnung über die Vorlage oder Einsendung des Verzeichnisses über Sonntagsbeschäftigung	LAVG
5.3	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie		
5.3.1	§ 7 Absatz 2 Satz 1	Anordnung über die Vorlage oder Einsendung des Verzeichnisses über Sonntagsbeschäftigung	LAVG
6	Fahrpersonalrecht		
6.1	Fahrpersonalgesetz (FPersG)		
6.1.1	§ 4 Absatz 1	Durchführung der Aufsicht	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung PP/ im Übrigen LAVG/LBGR
6.1.2	§ 4 Absatz 3	Einholen von Auskünften, Aushändigen oder Einsenden der Unterlagen	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung PP/ im Übrigen LAVG/LBGR
6.1.3	§ 4a	Erteilung von Fahrer-, Werkstatt- oder Unternehmerkarten	KrOrdB
6.1.4	§ 4b	Abruf von Daten	KrOrdB, Zentraldienst der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle der Polizei, daneben das PP/ im Übrigen: LAVG
6.1.5	§§ 5 und 7	Untersagung der Fortsetzung der Fahrt, Sicherstellung einer gefälschten Fahrerkarte und einer verwendeten Fahrerkarte, welche auf Grundlage falscher Erklärungen oder gefälschter Dokumente erwirkt wurden	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung PP/ im Übrigen: LAVG/LBGR
6.1.6	§§ 8 und 8a	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Für Verfahren gegen Fahrerinnen und Fahrer, Beifahrerinnen und Beifahrer, Schaffnerinnen und Schaffner der Zentraldienst der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle der Polizei für die Ahndung, daneben im Rahmen der Verkehrsüberwachung das PP für die Verfolgung einschließlich der Erteilung von Verwarnungen/ im Übrigen: LAVG/LBGR
6.2	Fahrpersonalverordnung (FPersV)		
6.2.1	§ 1 Absatz 3 Nummer 2	Bewilligung von Abweichungen	LAVG
6.2.2	§ 8	Rücknahme von Speicherkarten	KrOrdB
6.2.3	§ 20 Absatz 1 und 2	Verlangen des Nachweises über berücksichtigungsfreie Tage, der Unternehmerbescheinigungen	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung PP/ im Übrigen: LAVG
6.2.4	§§ 21 bis 25	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Für Verfahren gegen Fahrerinnen und Fahrer, Beifahrerinnen und Beifahrer, Schaffnerinnen und Schaffner der Zentraldienst der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle der Polizei für Ahndung, daneben das PP für die Verfolgung einschließlich der Erteilung von Verwarnungen/ im Übrigen: LAVG

6.3	Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung (EFPV)		
6.3.1	§§ 8 und 9	Alle behördlichen Aufgaben	LAVG
6.4	Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von Selbständigen Kraftfahrern (KrFArbZG)		
6.4.1	§§ 7 und 8	Alle behördlichen Aufgaben	LAVG
7	Ladenöffnungsrecht		
7.1	Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG)		
7.1.1	§ 9	Bewilligung von Ausnahmen im Einzelfall	KrOrdB
7.1.2	§ 12	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Soweit es sich um die Aufsicht über die Anwendung der §§ 3 bis 8 des Ladenöffnungsgesetzes handelt: OrdB/ im Übrigen: LAVG
8	Jugendarbeitsschutzrecht		
8.1	Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)		
8.1.1	§ 51 Absatz 1	Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften und Wahrnehmung der Befugnisse aus § 51 Absatz 2	Hinsichtlich der Aufsicht über die Ausführung der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten: OrdB/ im Übrigen: LAVG/LBGR
8.1.2	§ 55 Absatz 1	Bildung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz	MASGF
8.1.3	§ 58 Absatz 1 bis 3 § 59 Absatz 1 und 2	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG/LBGR
8.2	Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung (JArbSchUV)		
8.2.1	§ 2	Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen	GesA
8.2.2	§ 2	Entgegennahme der abzugeltenden Untersuchungsberechtigungsscheine und Veranlassung der Vergütung	LAVG
8.3	Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV)		
8.3.1	§ 3	Feststellung der Zulässigkeit der Beschäftigung	LAVG
9	Mutterschutzrecht		
9.1	Mutterschutzgesetz (MuSchG)		
9.1.1	§ 9 Absatz 3	Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung in besonderen Fällen	LAVG/LBGR
9.1.2	§ 20	Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Gesetzes	LAVG/LBGR
9.1.3	§ 21	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG/LBGR
10	Heimarbeitsrecht		
10.1	Heimarbeitsgesetz (HAG)		
10.1.1	§ 3 Absatz 2	Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes, soweit nicht der obersten Arbeitsschutzbehörde vorbehalten	LAVG
10.1.2	§ 4 Absatz 1 und 4	Errichtung von Heimarbeitsausschüssen	MASGF

10.1.3	§ 14 Absatz 2	Erlass von Verfügungen zur Durchführung des öffentlichen Gesundheitsschutzes	OrdB im Benehmen mit LAVG
10.1.4	§ 22 Absatz 3 Satz 1	Errichtung von Entgeltausschüssen für fremde Hilfskräfte	MASGF
10.2	Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes (HAGDV 1)		
10.2.1	§ 4 Absatz 1 Satz 1	Beisitzer berufen	MASGF
11	Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)		
11.1	Gesamter Verordnungstext	Alle behördlichen Aufgaben	LAVG
12	Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)		
12.1	§ 121	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG
13	Sprecherausschussgesetz (SprAuG)		
13.1	§ 36	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG
14	Gesetz über Europäische Betriebsräte (EBRG)		
14.1	§ 45	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG
15	Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SEBG)		
15.1	§ 46	Bußgeldvorschriften	LAVG
16	Pflegezeit- und Elternzeitrecht		
16.1	Pflegezeitgesetz (PflegeZG)		
16.1.1	§ 5 Absatz 2	Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung	LAVG
16.2	Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)		
16.2.1	§ 2 Absatz 3 zur entsprechenden Anwendung von § 5 Absatz 2 PflegeZG	Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung	LAVG
16.3	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)		
16.3.1	§ 18 Absatz 1	Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung	LAVG“.

Artikel 31

Änderung der EnVKG-Zuständigkeitsverordnung

§ 1 der EnVKG-Zuständigkeitsverordnung vom 30. Mai 2014 (GVBl. II Nr. 30) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie“ durch die Wörter „Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 32**Änderung der EVPG-Zuständigkeitsverordnung**

§ 1 der EVPG-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Juni 2013 (GVBl. II Nr. 47) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie“ durch die Wörter „Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 33**Änderung der Geräte-, Produkt- und Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung**

Die Geräte-, Produkt- und Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung vom 23. Juli 2004 (GVBl. II S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. August 2015 (GVBl. II Nr. 39 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten zum Produktsicherheitsgesetz und zur Betriebssicherheitsverordnung (Produkt- und Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung – PBSZV)“
2. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen und die Angabe „1.1.4 bis 1.1.19“ durch die Angabe „1.1.4 bis 1.1.27“ ersetzt.
3. In § 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.
4. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1
(zu § 1)**

- I Rechtsgrundlagen zum nachfolgenden Verzeichnis
 - 1 Produktsicherheitsgesetz
 - 2 Verordnungen auf Grund des § 8 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetzes
 - 2.1 Verordnung über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt - 1. ProdSV,
 - Verordnung zum Bereitstellen von einfachen Druckbehältern - 6. ProdSV,
 - Gasverbrauchseinrichtungsverordnung - 7. ProdSV,
 - Verordnung zum Bereitstellen von Persönlicher Schutzausrüstung auf dem Markt - 8. ProdSV,
 - Maschinenverordnung-9. ProdSV,
 - Verordnung zum Bereitstellen von Sportbooten und zum Verkehr von Sportbooten - 10. ProdSV,
 - Explosionsschutzverordnung - 11. ProdSV,
 - Aufzugsverordnung - 12. ProdSV,

Aerosolpackungsverordnung - 13. ProdSV,

Druckgeräteverordnung - 14. ProdSV

3 Verordnungen auf Grund des § 3 Absatz 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes

3.1 Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug - 2. GPSGV

4 Verordnungen auf Grund des § 34 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes

4.1 Betriebssicherheitsverordnung

5 EG-Vorschriften

5.1 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates

II Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

1. Im Verzeichnis verwendete Abkürzungen:

LAVG Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

LBGR Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

MASGF Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

ZLS Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

BAuA Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses mehrere Behörden erwähnt werden und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung eines Schrägstriches um eine alternative Zuständigkeit.

3. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe genannt ist, ist dessen ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen und Betriebe (einschließlich Grubenanschlussbahnen) gegeben, die der Bergaufsicht unterliegen.

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	Produktsicherheitsgesetz		
1.1	Inverkehrbringen und Kennzeichnen von Produkten		
1.1.1	§ 4 Absatz 3	Unterrichtung der BAuA, dass eine harmonisierte Norm den von ihr abgedeckten Anforderungen nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht vollständig entspricht	LAVG
1.1.2	§ 5 Absatz. 3	Unterrichtung der BAuA, dass eine Norm oder technische Spezifikation den von ihr abgedeckten Anforderungen nach § 3 Absatz 2 nicht vollständig entspricht	LAVG
1.1.3	§ 6 Absatz 4	Entgegennahme von Unterrichtungen der Hersteller, Bevollmächtigten und Einführer sowie Unterrichtung der BAuA über den Sachverhalt	LAVG
1.1.4	§ 25 Absatz 1	Durchführung der Marktüberwachung auf der Grundlage eines Überwachungskonzeptes, Evaluierung der Wirksamkeit des Überwachungskonzeptes	LAVG
1.1.5	§ 25 Absatz 2	Information der Öffentlichkeit über Marktüberwachungsprogramme	LAVG

1.1.6	§ 25 Absatz 3	Koordinierung der Überwachung zwischen den Ländern, Entwicklung und Fortschreibung des Überwachungskonzeptes, Vorbereitung länderübergreifender Maßnahmen	MASGF
1.1.7	§ 25 Absatz 4	Amtshilfe für die Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten	LAVG
1.1.8	§ 26 Absatz 1	Kontrolle der Erfüllung der Anforderungen von Produkten auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang, Richtwert für die Anzahl sind 0,5 Stichproben je 1000 Einwohner pro Jahr	LAVG
1.1.9	§ 26 Absatz 2	Treffen erforderlicher Maßnahmen, Warnen der Öffentlichkeit	LAVG
1.1.10	§ 26 Absatz 3	Widerruf oder Änderung einer Maßnahme	LAVG
1.1.11	§ 26 Absatz 4	Anordnung des Rückrufs, der Rücknahme oder der Untersagung der Bereitstellung von Produkten bei ernstem Risiko für Leben und Gesundheit von Personen	LAVG
1.1.12	§ 26 Absatz 5	Information eines betroffenen Wirtschaftsakteurs	LAVG
1.1.13	§ 27 Absatz 1 Satz 3	Schadenersatz gegenüber anderen Personen	LAVG
1.1.14	§ 28 Absatz 1	Wahrnehmung der allgemeinen Befugnisse	LAVG
1.1.15	§ 28 Absatz 1 Satz 4	Erhebung von Kosten bei nichtkonformen Produkten	LAVG
1.1.16	§ 28 Absatz 2	Entnahme von Proben, Verlangen von Mustern, Anforderung von Unterlagen	LAVG
1.1.17	§ 28 Absatz 3	Verlangen der Auskünfte und Unterlagen von notifizierten Stellen und GS-Stellen und Unterrichtung der ZLS	LAVG
1.1.18	§ 29 Absatz 1	Gegenseitige Unterstützung und Information mit BAuA	LAVG
1.1.19	§ 29 Absatz 2 Satz 1	Unterrichtung der BAuA über Anordnungen zur Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines Produkts, über Rücknahme oder Rückruf	LAVG
1.1.20	§ 29 Absatz 2 Satz 3	Unterrichtung der notifizierten Stelle und der ZLS	LAVG
1.1.21	§ 29 Absatz 2 Satz 4	Unterrichtung der GS-Stelle	LAVG
1.1.22	§ 30 Absatz 1	Unterrichtung der BAuA über Maßnahmen nach § 26 Abs. 4 und über die Änderung einer Maßnahme oder Rücknahme	LAVG
1.1.23	§ 30 Absatz 2	Unterrichtung der BAuA über freiwillige Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs	LAVG
1.1.24	§ 30 Absatz 4 Satz 4	Entgegennahme der Meldungen aus dem Schnellinformationssystem	LAVG
1.1.25	§ 31 Absatz 2	Information der Öffentlichkeit	LAVG
1.1.26	§ 31 Absatz 5	Information der Öffentlichkeit über vorherige falsche oder aufgrund nicht richtiger Umstände gegebene Informationen	LAVG
1.1.27	§ 32 Absatz 2	Entgegennahme der Ergebnisse der Risikobewertung von Produkten der BAuA	LAVG
1.2	Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und GS-Zeichen		
1.2.1	§ 9 Absatz 1	Prüfung der Anträge von Konformitätsbewertungsstellen und Erteilung der Befugnis zur Durchführung von Konformitätsbewertungstätigkeiten	ZLS
1.2.2	§ 9 Absatz 2	Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen	ZLS
1.2.3	§ 9 Absatz 3	Überwachung der Erfüllung der Anforderungen und gesetzlichen Verpflichtungen der Konformitätsbewertungsstellen	ZLS
1.2.4	§ 9 Absatz 4	Übermittlung von Informationen an die zuständige Marktüberwachungsbehörde auf Anforderung	ZLS
1.2.5	§ 12 Absatz 1	Prüfen von Anträgen von Konformitätsbewertungsstellen für die Tätigkeit als notifizierte Stelle	ZLS

1.2.6	§ 14 Absatz 2	Unterrichtung der BAuA, dass eine harmonisierte Norm den von ihr abgedeckten Anforderungen nach § 13 nicht voll entspricht	ZLS
1.2.7	§ 15	Erteilung der Befugnis und Notifizierung der Konformitätsbewertungsstelle	ZLS
1.2.8	§ 17 Absatz 1	Entgegennahme der Meldungen der notifizierten Stelle	ZLS
1.2.9	§ 19	Widerruf der erteilten Befugnis der Konformitätsbewertungsstelle	ZLS
1.2.10	§ 21	Entgegennahme der Unterrichtung über den Missbrauch und den Entzug der Zuerkennung des GS-Zeichens	ZLS
1.2.11	§ 23	Durchführen des Anerkennungsverfahrens und Benennung als GS-Stelle gegenüber der BAuA	ZLS
1.3	Besondere Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen		
1.3.1	§ 34 Absatz 4	Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Fristen	LAVG/LBGR
1.3.2	§ 35 Absatz 1	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung auferlegten Pflichten und zur Gefahrenabwehr für Beschäftigte und Dritte	LAVG/LBGR
1.3.3	§ 35 Absatz 2	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage	LAVG/LBGR
1.3.4	§ 35 Absatz 3	Untersagung des Betriebes	LAVG/LBGR
1.3.5	§ 37 Absatz 5 Satz 1	Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen als Prüfstellen (außer Unternehmensprüfstellen)	ZLS
1.3.6	§ 37 Absatz 5 Satz 1	Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen von Unternehmen und Unternehmensgruppen	MASGF
1.3.7	§ 37 Absatz 5 Satz 2	Erteilung der Befugnis	ZLS
1.3.8	§ 37 Absatz 7	Überwachung der zugelassenen Überwachungsstellen	ZLS
1.3.9	§ 37 Absatz 8	Verlangen der erforderlichen Auskünfte und sonstiger Unterstützung sowie Treffen der Anordnungen, dabei Wahrnehmung der Befugnisse und Unterrichtung der ZLS	LAVG/LBGR
1.3.10	§ 38 Absatz 1	Aufsicht über die Ausführung der nach § 34 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen	LAVG/LBGR
2	Verordnungen auf Grund des § 8 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes¹⁾		
2.1	1.ProdSV, 6.ProdSV, 7.ProdSV, 8.ProdSV, 9.ProdSV, 10.ProdSV, 11.ProdSV, 12.ProdSV, 13. ProdSV, 14. ProdSV		
2.1.1	Gesamter Verordnungstext	Aufgaben der zuständigen Behörde	LAVG
3	Verordnungen auf Grund des § 3 Absatz 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes		
3.1	2.GPSGV		
3.1.1	Gesamter Verordnungstext	Aufgaben der zuständigen Behörde	LAVG
4	Verordnungen auf Grund des § 34 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes		
4.1	Betriebssicherheitsverordnung		
4.1.1	§ 15 Absatz 2	Entscheidung im Streitfall	LAVG/LBGR
4.1.2	§ 16 Absatz 2	Entscheidung im Streitfall	LAVG/LBGR
4.1.3	§ 17 Absatz 1	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen	LAVG/LBGR
4.1.4	§ 18	Erteilung oder Ablehnung einer Erlaubnis	LAVG/LBGR

¹⁾Hinweis: Zuständigkeitsregelungen für die Überwachung des Inverkehrbringens von Geräten und Maschinen gemäß der 32. BImSchV sind in der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung getroffen.

4.1.5	§ 19 Absatz 1	Entgegennahme einer Anzeige	LAVG/LBGR
4.1.6	§ 19 Absatz 2	Verlangen der sicherheitstechnischen Beurteilung	LAVG/LBGR
4.1.7	§ 19 Absatz 3	Verlangen der Übermittlung von Dokumenten, Nachweisen und Angaben	LAVG/LBGR
4.1.8	§ 19 Absatz 4	Zulassung von Ausnahmen	LAVG/LBGR
4.1.9	§ 19 Absatz 5	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung	LAVG/LBGR
4.1.10	§ 19 Absatz 6	Verkürzung oder Verlängerung von Fristen	LAVG/LBGR
4.1.11	Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.1	Entscheidung über Prüffristverkürzung	LAVG/LBGR
4.1.12	Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2	Anerkennung befähigter Personen	LAVG/LBGR
4.1.13	Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.4	Verlangen der Dokumentation	LAVG/LBGR
5	EG-Vorschriften		
5.1	Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates		
5.1.1	Artikel 27	Entgegennahme der Informationen und Meldungen der Zollbehörde	LAVG
5.1.2	Artikel 28	Entscheidung über das Inverkehrbringen und Mitteilung an die Zollbehörde	LAVG
5.1.3	Artikel 29	Maßnahmen zum Beschränken oder zum Verbot des Inverkehrbringens und Auffordern der Zollbehörde zu deren Maßnahmen	LAVG ⁴⁴ .

Artikel 34

Änderung der Tierschutzzuständigkeitsverordnung

Die Tierschutzzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2007 (GVBl. II S. 495), die durch Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für die Überwachung der Einhaltung der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union soweit sie im Tierschutzgesetz geregelte Sachbereiche betreffen.“

- § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Für die Aufgaben an den Grenzkontrollstellen nach dem Tierschutzgesetz und nach den auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zuständig. Dies gilt auch für die Überwachung der Einhaltung der geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union über die Ein-, Aus- und Durchfuhr lebender Tiere, soweit sie Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft unterliegen und im Tierschutzgesetz geregelte Sachbereiche betreffen. Die Dienststelle des Landesamtes trägt die Bezeichnung „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit - Grenzveterinärdienst“.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 3, § 4a Absatz 2 Nummer 2, des § 6 Absatz 1a Satz 2 und 4, der §§ 8 bis 10, des § 15 Absatz 1 Satz 2 und des § 16c Nummer 1 des Tierschutzgesetzes sowie des § 1 der Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken verwendeter Wirbeltiere oder Kopffüßer oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere, des § 2 Absatz 3, der §§ 5 und 6, der §§ 16 bis 42 sowie der §§ 46 und 48 der Tierschutz-Versuchstierverordnung, des Artikels 17 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, des § 4 Absatz 2 der Tierschutztransportverordnung, des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und des § 4 Absatz 3 Satz 1 der Tierschutz-Schlachtverordnung ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit.“

3. In § 3 wird die Angabe „§ 15a“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 5“ ersetzt.
4. In § 4 Nummer 1 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.
5. In § 4a wird die Angabe „§ 9 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung der Tierseuchenzuständigkeits-Verordnung

Die Tierseuchenzuständigkeits-Verordnung vom 10. April 2013 (GVBl. II Nr. 31) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Tierseuchengesetzes“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „§ 76 des Tierseuchengesetzes“ durch die Wörter „§ 32 des Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 3 wird die Angabe „§ 9 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1“ ersetzt.
4. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

**„Anlage
(zu § 1)**

I. Rechtsgrundlagen zum nachfolgenden Verzeichnis

Tiergesundheitsgesetz

Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung (EG) Nr. 1069/2009)

Viehverkehrsverordnung

Tierimpfstoff-Verordnung

MKS-Verordnung

Schweinepest-Verordnung

Geflügelpest-Verordnung

Tollwut-Verordnung

Einhufer-Blutarmut-Verordnung

Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3538) hinsichtlich der Newcastle-Krankheit

Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit

Tuberkulose-Verordnung

Brucellose-Verordnung

Rinder-Leukose-Verordnung

Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit

Fischseuchenverordnung

Geflügel-Salmonellen-Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission zur Erstellung von Listen von Drittländern, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Feststellung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (Verordnung (EU) Nr. 206/2010)

Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand

Tierseuchenerreger-Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (Verordnung (EU) Nr. 142/2011)

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung

Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (Verordnung (EU) Nr. 576/2013)

II. Erläuterungen zu Abkürzungen im nachfolgenden Verzeichnis

MdJEV - Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

LAVG - Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

AGTierGesG - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

OrdB - örtliche Ordnungsbehörde

laufende Nummer	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	Tiergesundheitsgesetz		
1.1	§ 12 Absatz 1 Satz 1	Erteilung einer Herstellungserlaubnis	LAVG
1.2	§ 12 Absatz 2 Satz 1	Entgegennahme einer Mitteilung	LAVG
1.3	§ 12 Absatz 2 Satz 3	Mitteilungspflicht	LAVG
1.4	§ 12 Absatz 3	Herstellen des Benehmens mit anderen Stellen	LAVG
1.5	§ 12 Absatz 4 Satz 2	Entgegennahme einer Anzeige	LAVG

2	Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung		
2.1	§ 7	Erteilung von Genehmigungen	LAVG
2.2	§ 41	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Aufgaben nach § 1 Absatz 5 AGTierGesG	LAVG
3	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		
3.1	Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 und 2	Entscheidung über Anträge	MdJEV
3.2	Artikel 48 Absatz 1 Satz 1 und 2	Entscheidung über Anträge	LAVG
4	Viehverkehrsverordnung		
4.1	§ 27 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4	Erteilung von Ausnahmen von der Mindestgröße von Rinderohrmarken	MdJEV
4.2	§ 34 Absatz 3c und Absatz 4	Erteilung von Ausnahmen von der Mindestgröße von Schaf- und Ziegenohrmarken	MdJEV
4.3	§ 44a Absatz 3	Erteilung von Ausnahmen von der Ausstellung von Equidenpässen	MdJEV
5	Tierimpfstoff-Verordnung		
5.1	§ 6	Entgegennahme einer Anzeige zur Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit	LAVG
5.2	§ 7	Anordnung des Ruhens der Herstellungserlaubnis	LAVG
5.3	§ 18	Erteilung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Guten Herstellungspraxis	LAVG
5.4	§ 19	Durchführung von Betriebsprüfungen	LAVG
5.5	§ 38	Erteilung einer Einfuhrerlaubnis	LAVG
5.6	§ 39 Absatz 3	Erteilung einer Ausnahme für die Ausstellung und Vorlage einer Bescheinigung	LAVG
5.7	§ 47 Absatz 2 Nummer 1, 19 i. V. m. § 6 Absatz 1 und § 39	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG
6	MKS-Verordnung		
6.1	§ 2 Absatz 2	Genehmigungen vom Impfungen	MdJEV
6.2	§ 9 Absatz 2 Nummer 1	Beschilderung des Sperrbezirks	OrdB
6.3	§ 11 Absatz 2 Nummer 1	Beschilderung des Beobachtungsbereiches	OrdB
6.4	§ 24 Absatz 3	Beschilderung des gefährdeten Bezirks	OrdB
6.5	§ 26	Vorlage eines Tilgungsplanes	MdJEV
7	Schweinepest-Verordnung		
7.1	§ 2 Absatz 2	Genehmigung von Impfungen	MdJEV
7.2	§ 11 Absatz 2 Nummer 1	Beschilderung des Sperrbezirks	OrdB
7.3	§ 11a Absatz 2 Nummer 1	Beschilderung des Beobachtungsbereiches	OrdB
7.4	§ 14a Absatz 3	Beschilderung des gefährdeten Bezirks	OrdB

7.5	§ 14d	Vorlage eines Tilgungsplanes	MdJEV
8	Geflügelpest-Verordnung		
8.1	§ 8 Absatz 2 Nummer 1	Genehmigung von Impfungen	MdJEV
8.2	§ 8 Absatz 4	Vorlage eines Impfplanes	MdJEV
8.3	§ 21 Absatz 4 Nummer 1	Beschilderung des Sperrbezirks	OrdB
8.4	§ 27 Absatz 2	Beschilderung des Beobachtungsgebietes	OrdB
8.5	§ 30 Absatz 2 Nummer 1	Beschilderung der Kontrollzone	OrdB
8.6	§ 36 Absatz 2	Vorlage eines Notimpfplanes	MdJEV
8.7	§ 56 Absatz 5	Beschilderung des Sperr- und Beobachtungsgebietes	OrdB
9	Tollwut-Verordnung		
9.1	§ 3 Nummer 2	Zulassung von Ausnahmen vom Impfverbot für wissenschaftliche Versuche	MdJEV
9.2	§ 8 Absatz 2	Beschilderung des gefährdeten Bezirks	OrdB
9.3	§ 12 Absatz 2	Festlegung von Impfmaßnahmen	MdJEV
10	Einhufer-Blutarmut-Verordnung		
10.1	§ 2 Satz 2	Genehmigung von Ausnahmen vom Impfverbot	MdJEV
10.2	§ 10 Absatz 2	Beschilderung des Sperrbezirks	OrdB
11	Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3538) hinsichtlich der Newcastle-Krankheit		
11.1	§ 5 Absatz 3	Genehmigung von Ausnahmen vom Impfverbot	MdJEV
11.2	§ 15 Absatz 2 Nummer 1	Beschilderung des Sperrbezirks	OrdB
11.3	§ 16 Absatz 2 Nummer 1	Beschilderung des Beobachtungsgebietes	OrdB
12	Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit		
12.1	§ 2 Absatz 2	Genehmigung von Ausnahmen vom Impfverbot	MdJEV
12.2	§ 9 Absatz 2 Nummer 1	Beschilderung des Sperrbezirks	OrdB
12.3	§ 10 Absatz 2 Nummer 1	Beschilderung des Beobachtungsgebietes	OrdB
13	Tuberkulose-Verordnung		
13.1	§ 2 Satz 2	Genehmigungen von Ausnahmen vom Impfverbot	MdJEV
14	Brucellose-Verordnung		
14.1	§ 2 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen vom Impfverbot	MdJEV
15	Rinder-Leukose-Verordnung		
15.1	§ 3 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen vom Impfverbot sowie für Heilversuche	MdJEV
16	Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit		
16.1	§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	Genehmigung von Ausnahmen	MdJEV

		vom Impfverbot	
17	Fischseuchenverordnung		
17.1	§ 10 Absatz 1	Erklärung zum Schutzgebiet	LAVG
17.2	§ 11 Absatz 3	Genehmigung von Ausnahmen vom Impfverbot	MdJEV
18	Geflügel-Salmonellen-Verordnung		
18.1	§ 35 Absatz 2 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen zum Impfverbot	MdJEV
19	Verordnung (EU) Nr. 206/2010		
19.1	Artikel 3a	Erteilung von Einfuhrgenehmigungen und Bewertung der Tiergesundheitsrisiken	LAVG
19.2	Artikel 3b	Erteilung von Durchfuhrgenehmigungen und Risikobewertung	LAVG
20	Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand		
20.1	§ 2 Absatz 2 Nummer 1	Zulassung von Ausnahmen vom Impfverbot	MdJEV
21	Tierseuchenerreger-Verordnung		
21.1	§ 2 Absatz 1	Erteilung einer Erlaubnis	LAVG
21.2	§§ 5, 6	Entgegennahme einer Anzeige	LAVG
21.3	§ 7	Untersagen und Beschränkung von Tätigkeiten	LAVG
21.4	§ 9 i. V. m. § 24 des Tiergesundheitsgesetzes	Kontrolle von Aufzeichnungen	LAVG
21.5	§ 10	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG
22	Verordnung (EU) Nr. 142/2011		
22.1	Artikel 27 Nummer 1	Gestattung der Ein- und Ausfuhr	LAVG
22.2	Artikel 28 Nummer 1 und 3	Gestattung der Ein- und Durchfuhr	LAVG
22.3	Anhang XIV Kapitel IV Abschnitt 2 Nummer 1	Erteilung von Genehmigungen	LAVG
23	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung		
23.1	§ 26 Absatz 1	Erteilung von Zulassungs- und Registriernummern	MdJEV
24	Verordnung (EU) Nr. 576/2013		
24.1	Artikel 32	Erteilung von Genehmigungen	LAVG“.

Artikel 36

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften vom 12. Juli 2006 (GVBl. II S. 286), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Anerkennungen, Zulassungen und Genehmigungen nach der Mineral- und Tafelwasserverordnung, dem Weingesetz sowie nach dem Vorläufigen Biergesetz, soweit es nach Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel und Futtermittelrechts vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653) weiter anwendbar ist.“
3. In § 3 Nummer 1 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung der Gefahrstoffzuständigkeitsverordnung

Die Gefahrstoffzuständigkeitsverordnung vom 30. Mai 2003 (GVBl. II S. 346), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. März 2012 (GVBl. II Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird, wenn eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Verletzung von Pflichten begangen wird, deren Einhaltung das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit oder das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zu überwachen haben, im Bereich der Bergaufsicht auf das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, im Übrigen auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit übertragen.“
2. Abschnitt II der Anlage wird wie folgt gefasst:

„II Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

 1. Im Verzeichnis verwendete Abkürzungen:

LAVG	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
OrdB	örtliche Ordnungsbehörde
LR/OBM	Landrat bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt als allgemeine untere Landesbehörde
LfU	Landesamt für Umwelt
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

MIK	Ministerium des Innern und für Kommunales
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
MdJEV	Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses mehrere Behörden erwähnt werden und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung eines Schrägstriches um eine alternative Zuständigkeit.

3. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe genannt ist, ist dessen ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen und Betriebe (einschließlich Grubenanschlussbahnen) gegeben, die der Bergaufsicht unterliegen.

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	Gefahrstoffrecht		
1.1	Chemikaliengesetz		
1.1.1	§ 9 Absatz 1	Entgegennahme von Informationen der Bundesstelle für Chemikalien über Mitteilungen der Europäischen Chemikalien-Agentur (ECHA)	LAVG
1.1.2	§ 9 Absatz 2	Unterrichtung der Bundesstelle für Chemikalien über Erkenntnisse und die Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 23 Absatz 2	MdJEV
1.1.3	§ 10 Absatz 2	Entgegennahme von Informationen der Bundesstelle für Chemikalien über die Entscheidung der Kommission nach Artikel 129 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 zu vorläufigen Maßnahmen aufgrund der Inanspruchnahme der Schutzklausel	LAVG
1.1.4	§ 16e Absatz 3	Bezeichnung der medizinischen Einrichtung	MASGF
1.1.5	§ 16f Absatz 2	Entgegennahme von Mitteilungen	LAVG
1.1.6	§ 19a Absatz 4	Entgegennahme der Mitteilung über die Übergabe der Unterlagen und den Abschluss der schriftlichen Vereinbarung	MdJEV
1.1.7	§ 19a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b	Feststellung der Verwertbarkeit einer Prüfung im Einzelfall	MdJEV
1.1.8	§ 19b Absatz 1	Erteilung einer GLP-Bescheinigung auf Antrag	MdJEV
1.1.9	§ 19c Absatz 1 Satz 3	Mitwirkung bei der Erstellung des Berichts über die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) durch die Bundesregierung	MdJEV
1.1.10	§ 21	Überwachung von Verordnungen der Europäischen Union, der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen	
1.1.10.1	§ 21 Absatz 1 bis 4 und 6	Überwachung des Inverkehrbringens oder Einführens registrier-/zulassungspflichtiger oder -freier Stoffe sowie von Biozidprodukten im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach der Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 und nach dem Abschnitt IIa der Einhaltung der Mitteilungspflicht nach den §§ 16d bis 16f der Einhaltung der Aufbewahrungspflicht nach § 20 Absatz 5 und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Absatz 3, 4 und 6	LAVG

1.1.10.2	§ 21 Absatz 1 bis 4 und 6	Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Dritten Abschnittes über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen, Gemische und Erzeugnissen sowie von Biozidprodukten, einschließlich des Gefahrenhinweises bei der Werbung nach § 15a, sowie hierzu erlassener Rechtsverordnungen beim Inverkehrbringen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Absatz 3, 4 und 6	LAVG
1.1.10.3	§ 21 Absatz 1 bis 4 und 6	Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über Verbote (§ 17 sowie hierzu erlassener Rechtsverordnungen) und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Absatz 3, 4 und 6	Bei Inverkehrbringern: LAVG, bei gewerblichen Herstellern und Verwendern: LAVG/LBGR, im Übrigen: OrdB
1.1.10.4	§ 21 Absatz 1 bis 4 und 6	Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnungen zum Schutz der Ozonschicht und zu Treibhausgasen zum Herstellen und Verwenden und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Absatz 3, 4 und 6	LAVG
1.1.10.5	§ 21 Absatz 1 bis 4 und 6	Überwachung der Einhaltung der nach § 19 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Absatz 3, 4 und 6	LAVG/LBGR
1.1.10.6	§ 21 Absatz 1 bis 4 und 6	Überwachung der Vorschriften des Sechsten Abschnittes und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Absatz 3, 4 und 6	MdJEV
1.1.10.7	§ 21 Absatz 6a	Bestimmung des Verbleibs beanstandeter Einfuhren	LAVG
1.1.11	§ 21 Absatz 7	Entgegennahme von aufgrund des Gesetzes und der EG-Verordnungen von der Bundesstelle für Chemikalien und der Zulassungsstelle erhobenen und gespeicherten Daten in Amtshilfe	LAVG
1.1.12	§ 21a Absatz 1 Satz 2	Entgegennahme von Mitteilungen der Zollstellen	LAVG
1.1.13	§ 21a Absatz 2 Satz 1	Von den Zollstellen zu unterrichtende Behörde	LAVG
1.1.14	§ 21a Absatz 2 Satz 2	Entscheidung über die Zurückweisung der Ein- und Ausfuhr von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, deren Beförderungs- und Verpackungsmittel, gegebenenfalls im Zusammenhang mit deren Sicherstellung	LAVG
1.1.15	§ 22 Absatz 1 Satz 1	Unterrichtung der Bundesstelle für Chemikalien über Erkenntnisse; Entgegennahme der Unterrichtung durch die Bundesstelle	MdJEV
1.1.16	§ 22 Absatz 1 Satz 2 und 3	Verlangen der Beratung durch die Bundesstelle für Chemikalien oder eine andere benannte Bundesoberbehörde	LAVG
1.1.17	§ 22 Absatz 1a Nummer 1	Entgegennahme der Kurzfassung der Unterlagen sowie von Mitteilungen und Unterrichtungen durch die Zulassungsstelle	LAVG
1.1.18	§ 22 Absatz 1a Nummer 2	Entgegennahme der Unterrichtungen der Zulassungsstelle und Verlangen von Beratungen	LAVG
1.1.19	§ 23 Absatz 1 und 2	Anordnungen zur Beseitigung oder Verhütung von Verstößen gegen das Gesetz oder gegen die nach dem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen oder eine in § 21 Absatz 2 Satz 1 genannte EG-Verordnung	Zuständig sind die in den Nummern 1.1.10.1 bis 1.1.10.6 genannten Behörden

1.1.20	§ 26 Absatz 1 und § 27b Absatz 5	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Entsprechend ihren Überwachungsaufgaben die Behörden nach den Nummern 1.1.10.1 bis 1.1.10.6 sowie hinsichtlich - der Chemikalien-Verbotsverordnung: LAVG, - der Verordnungen zum Schutz der Ozonschicht: LAVG/LBGR
1.1.21	§ 27	Erforschung von Straftaten in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, soweit sie im Zusammenhang mit dem technischen Betriebsablauf stehen	LBGR
1.2	Chemikalien-Verbotsverordnung		
1.2.1	§ 1 Absatz 3	Genehmigung von Ausnahmen nach der Spalte 3 des Anhangs auf Antrag	MdJEV
1.2.2	§ 2 Absatz 1	Erteilung der Erlaubnis zum Inverkehrbringen	LAVG
1.2.3	§ 2 Absatz 3	Entgegennahme der Anzeige über den Wechsel der Personen nach § 2 Absatz 2	LAVG
1.2.4	§ 2 Absatz 6 Satz 1 und 3	Entgegennahme der Anzeige vor Aufnahme der Tätigkeit von Berechtigten nach § 2 Absatz 5 und der Anzeige beim Wechsel der Person nach § 2 Absatz 2	LAVG
1.2.5	§ 5 Absatz 1 Nummer 1	Durchführung der Sachkundeprüfung	LAVG
1.2.6	§ 5 Absatz 1 Nummer 7	Anerkennung der Gleichwertigkeit von Sachkundeprüfungen im Rahmen eines Hochschulstudiums	LAVG
1.2.7	§ 5 Absatz 3 Nummer 1	Entgegennahme des Nachweises der Voraussetzung nach Artikel 2 der Richtlinie 74/556/EWG	LAVG
1.3	Gefahrstoffverordnung		
1.3.1	§ 2 Absatz 17	Anerkennung einer Qualifikation als gleichwertig	LAVG
1.3.2	Abschnitt 2	Aufgaben der zuständigen Behörde; im Zusammenhang damit: Verlangen von Nachweisen nach § 18 Absatz 4; Erteilung von Ausnahmen oder Anordnungen nach § 19, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23	LAVG
1.3.3	Abschnitt 3 bis 6 sowie Anhang I und II	Aufgaben der zuständigen Behörde ; Erteilung von Ausnahmen oder Anordnungen nach § 19, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 21, 22 und 24	LAVG/LBGR
1.3.4	Anhang I Nummer 3.4 und Nummer 4.3.1 Absatz 2	Aufgaben der zuständigen Behörde	LAVG
1.3.5	Anhang I Nummer 3.6	Entgegennahme der Mitteilung über Schädlingsbekämpfung in Gemeinschaftseinrichtungen	LR/OBM
1.4	Verordnungen zum Schutz der Ozonschicht und zu Treibhausgasen		
1.4.1	Verordnung (EG) Nummer 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen		
1.4.1.1	Artikel 13 Absatz 1	Erteilung einer Genehmigung zur Lagerung von Halonen für kritische Verwendungszwecke	LAVG /LBGR
1.4.1.2	Artikel 27 Absatz 1	Entgegennahme von Durchschriften der durch die Unternehmen an die Kommission übermittelten Daten	LAVG/LBGR
1.4.1.3	Artikel 27 Absatz 7	Entgegennahme von Durchschriften der an die Kommission übermittelten Berichte	LAVG/LBGR
1.4.1.4	Artikel 28 Absatz 1	Durchführung der Überwachung bei Unternehmen	LAVG/LBGR

1.4.1.5	Gesamter Verordnungstext ansonsten	Aufgaben der zuständigen Behörde	LAVG
1.5	Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung		
1.5.1	Gesamter Verordnungstext	Aufgaben der zuständigen Behörde	LAVG
1.6	Biostoffverordnung		
1.6.1	Gesamter Verordnungstext	Aufgaben der zuständigen Behörde	LAVG/LBGR
2	Gentechnikrecht		
2.1	Gentechnikgesetz		
2.1.1	§ 16 Absatz 4	Abgabe einer Stellungnahme vor Erteilung der Genehmigung für eine Freisetzung	MdJEV
2.1.2	Gesetzestext im Übrigen	Aufgaben der zuständigen Behörde	LAVG
2.2	Gentechnik-Anhørungsverordnung, Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung, Gentechnik-Sicherheitsverordnung, Gentechnik-Verfahrensverordnung, Gentechnik-Notfallverordnung		
2.2.1	Jeweils gesamter Verordnungstext	Aufgaben der zuständigen Behörde	LAVG
2.3	Gentechnik-Beteiligungsverordnung		
2.3.1	§ 2 Absatz 2, § 3 Absatz 5, § 5 Absatz 1	Entgegennahme der Unterrichtung durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	MdJEV
2.3.2	Verordnungstext im Übrigen	Aufgaben der zuständigen Behörde	LAVG
2.4	Gentechnikpflanzenerzeugungsverordnung		
2.4.1	gesamter Verordnungstext	Aufgaben der zuständigen Behörde	MLUL
3	Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, Detergenzien-Verordnung		
3.1	§ 12 Absatz 2 Satz 2	Entgegennahme der Unterrichtung durch das Umweltbundesamt	MdJEV
3.2	Gesetzes- und Verordnungstext im Übrigen	Aufgaben der zuständigen Behörde	LAVG
4	Sprengstoffrecht		
4.1	Sprengstoffgesetz		
4.1.1	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt I		
4.1.1.1	§ 5 Absatz 6	Anordnung weitergehender Anforderungen bei der Verwendung von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör	LAVG/LBGR
4.1.2	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt II		
4.1.2.1	§ 7 Absatz 1 (auch in Verbindung mit § 36)	Entscheidung über die Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	LAVG/LBGR
4.1.2.2	§ 8 Absatz 4	Überprüfung in regelmäßigen Abständen	LAVG/LBGR
4.1.2.3	§ 8a Absatz 4	Aussetzen der Entscheidung	LAVG/LBGR
4.1.2.4	§ 8a Absatz 5	Einholen von Auskünften	LAVG/LBGR
4.1.2.5	§ 8b	Feststellen der persönlichen Eignung	LAVG/LBGR
4.1.2.6	§ 11 Satz 2	Verlängerung der Fristen nach § 11 Satz 1 bei der Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	LAVG/LBGR

4.1.2.7	§ 12 Absatz 1	Entgegennahme der Anzeige nach § 12 Absatz 1 Satz 3	LAVG/LBGR
4.1.2.8	§ 12 Absatz 2	Untersagung der Fortsetzung des Betriebes	LAVG/LBGR
4.1.2.9	§ 14	Entgegennahme der Anzeige über die Aufnahme und Einstellung des Betriebes, die Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle und über die für die Leitung verantwortliche Person	LAVG/LBGR
4.1.2.10	§ 15 Absatz 1 Satz 2	Vorlage der Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung auf Verlangen	LAVG/LBGR
4.1.2.11	§ 15 Absatz 4 Satz 2	Entgegennahme von Informationen der Überwachungsbehörden	LAVG/LBGR
4.1.2.12	§ 15 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 7 Nummer 1 (auch in Verbindung mit § 25a der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz)	Genehmigung des Verbringvorganges innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes	LAVG/LBGR
4.1.3	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt III		
4.1.3.1	§ 17 Absatz 1 (auch in Verbindung mit § 28)	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur wesentlichen Änderung von Lagern für explosionsgefährliche Stoffe	LAVG/LBGR, jeweils im Einvernehmen mit LfU
4.1.3.2	§ 17 Absatz 4	Entscheidung über die Zulassung der Bauart von Bauteilen oder Systemen von Lagern für explosionsgefährliche Stoffe	LAVG
4.1.4	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt IV		
4.1.4.1	§ 20 Absatz 1 (auch in Verbindung mit § 36)	Entscheidung über die Erteilung eines Befähigungsscheines zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	LAVG/LBGR
4.1.4.2	§ 20 Absatz 4	Verlängerung der Fristen nach § 11 für den Befähigungsschein	LAVG/LBGR
4.1.4.3	§ 21 Absatz 4	Entgegennahme der Mitteilung über die Bestellung oder über das Erlöschen der Bestellung der verantwortlichen Personen	LAVG/LBGR
4.1.4.4	§ 22 Absatz 5 (auch in Verbindung mit den §§ 28 und 36 Absatz 4 Nummer 2)	Zulassung von Ausnahmen	OrdB
4.1.4.5	§ 23 (auch in Verbindung mit § 28)	Verlangen der Vorlage der mitzuführenden Urkunden beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb des eigenen Betriebes	LAVG/LBGR
4.1.4.6	§ 26 Absatz 1 (auch in Verbindung mit § 28)	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandeln von explosionsgefährlichen Stoffen während des Umgangs und Verkehrs	LAVG/LBGR
4.1.4.7	§ 26 Absatz 2 (auch in Verbindung mit § 28)	Entgegennahme der Unfallanzeige	LAVG/LBGR
4.1.5	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt V		
4.1.5.1	§ 27 Absatz 1 (auch in Verbindung mit § 34)	Entscheidung über die Erlaubnis zum Erwerb von und zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich	LAVG
4.1.5.2	§ 27 Absatz 5 (auch in Verbindung mit § 34)	Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis	LAVG
4.1.6	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VI		

4.1.6.1	§ 30	Überwachung des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 31	LAVG/LBGR
4.1.6.2	§ 32 Absatz 1 (auch in Verbindung mit § 36 Absatz 4 Nummer 3)	Anordnungen von Maßnahmen im Einzelfall zur Durchführung des Gesetzes oder der nach dem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen	LAVG/LBGR, für das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen gemäß § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz zusätzlich: OrdB
4.1.6.3	§ 32 Absatz 2 bis 5	Anordnungen zur vorübergehenden Einstellung sowie der teilweisen oder gänzlichen Untersagung des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen	LAVG/LBGR
4.1.6.4	§ 32a Absatz 1 und 2	Maßnahmen bei mangelhaften explosionsgefährlichen Stoffen und Zubehör	LAVG/LBGR
4.1.6.5	§ 33	Untersagung der Beschäftigung von verantwortlichen Personen ohne Befähigungsschein oder bei Vorliegen bestimmter Versagungsgründe	LAVG/LBGR
4.1.7	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VII		
4.1.7.1	§ 34 (auch in Verbindung mit § 36 Absatz 3)	Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen, Zulassungen und Befähigungsscheinen	LAVG/LBGR
4.1.7.2	§ 35 Absatz 1	Entgegennahme der Anzeige über den Verlust des Erlaubnisbescheides oder des Befähigungsscheines oder einer Ausfertigung	LAVG/LBGR
4.1.7.3	§ 35 Absatz 2	Ungültigkeitserklärung sowie Veranlassung der Bekanntmachung der Erklärung der Ungültigkeit im Bundesanzeiger	LAVG/LBGR
4.1.8	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VIII		
4.1.8.1	§ 40 Absatz 1 und 2	Erstattung von Strafanzeigen bei strafbarem Umgang und Verkehr sowie strafbarer Einfuhr	LAVG/LBGR/OrdB
4.1.8.2	§ 41 Absatz 1 Nummer 1c und 1d; § 41 Absatz 1 Nummer 3, mit Ausnahme einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 4 Satz 3 oder Satz 3; § 41 Absatz 1 Nummer 4; § 41 Absatz 1 Nummer 4a; § 41 Absatz 1 Nummer 5a bis 15; § 41 Absatz 1 Nummer 17	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG/LBGR
4.1.8.3	§ 41 Absatz 1 Nummer 16	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG/LBGR/OrdB
4.1.8.4	§ 43	Einziehung von Gegenständen, soweit eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen worden ist	LAVG/LBGR/OrdB
4.1.9	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt X		
4.1.9.1	§ 48	Verlangen, bereits errichtete oder genehmigte Lager zu ändern	LAVG/LBGR, jeweils im Einvernehmen mit LfU
4.2	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz		

4.2.1	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt I		
4.2.1.1	§ 2 Absatz 5	Zulassung größerer Mengen im Einzelfall	LAVG/LBGR
4.2.1.2	§ 3 Absatz 1 Nummer 12	Zustimmung zum Abbrennen von Feuerwerk unter Nichtanwendung von § 5 SprengG	LAVG
4.2.1.3	§ 4 Absatz 3	Verlangen des Nachweises der eingeschränkten Fachkunde	LAVG/LBGR
4.2.1.4	§ 5 Absatz 2c	Entgegennahme der Unterrichtung über Sprengarbeiten	OrdB, in deren Bezirk gesprengt werden soll
4.2.2	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt III		
4.2.2.1	§ 12a Absatz 5	Verlangen der Vorlage einer Baumusterprüfbescheinigung und etwaiger Ergänzungen	LAVG/LBGR
4.2.2.2	§ 12b Absatz 4	Verlangen der Vorlage der Herstellerunterlagen	LAVG/LBGR
4.2.2.3	§ 12c	Benennung und Überwachung der benannten Stelle	ZLS
4.2.3	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt IV		
4.2.3.1	§ 19 Absatz 2	Bewilligung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften	LAVG/LBGR
4.2.4	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt V		
4.2.4.1	§ 23 Absatz 1 und 2	Überwachung der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände	OrdB
4.2.4.2	§ 23 Absatz 3 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige für ein Feuerwerk	OrdB
4.2.4.3	§ 23 Absatz 3 Satz 3	Verzicht auf Einhaltung der Anzeigefrist	OrdB
4.2.4.4	§ 23 Absatz 6	Genehmigung der Erprobung und Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen	OrdB
4.2.4.5	§ 23 Absatz 7	Entgegennahme der Anzeige	OrdB
4.2.4.6	§ 24 Absatz 1 Satz 1	Bewilligung von Ausnahmen von Verboten	OrdB
4.2.4.7	§ 24 Absatz 2 Satz 1	Anordnen von Abbrennverboten pyrotechnischer Gegenstände	OrdB
4.2.5	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VI		
4.2.5.1	§ 25 Absatz 2	Entgegennahme der Mitteilung von den Grenzüberwachungsbehörden über die Einfuhr von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen	LAVG/LBGR
4.2.6	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VII		
4.2.6.1	§ 29 Absatz 2	Nichtanerkennung einer Prüfung	LAVG/LBGR
4.2.6.2	§ 30 Absatz 1, § 31 Absatz 2 bis 4	Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses, Bestimmung einer Frist für eine Wiederholungsprüfung	LAVG/LBGR
4.2.7	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VIII		
4.2.7.1	§ 32 Absatz 1 Satz 1	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde	LAVG/für den Bergbau: LBGR
4.2.7.2	§ 32 Absatz 5 Satz 2	Bewilligung von Ausnahmen zur Teilnahmepflicht an fristgemäßen Wiederholungslehrgängen	LAVG/LBGR
4.2.7.3	§ 34 Absatz 2 Satz 1	Erteilen der Unbedenklichkeitsbescheinigung	LAVG/LBGR
4.2.7.4	§ 36 Absatz 3 bis 6	Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses	LAVG/LBGR
4.2.8	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt IX		
4.2.8.1	§ 40	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung des Fachkundenachweises	LAVG LBGR

4.2.8.2	§ 40a Absatz 1	Prüfung ausreichender Qualifikation vor erstmaliger Erbringung einer nur vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistung	LAVG/LBGR
4.2.9	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt X		
4.2.9.1	§ 41 Absatz 4	Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses mit den Belegen explosionsgefährlicher Stoffe	LAVG/LBGR
4.2.9.2	§ 41 Absatz 5	Entgegennahme des Verzeichnisses mit den Belegen	LAVG/LBGR
4.2.9.3	§ 41 Absatz 5a	Entgegennahme von Informationen zum Aufbewahrungsort jedes Explosivstoffs	LAVG/LBGR
4.2.9.4	§ 44 Absatz 1	Bewilligung von Ausnahmen zur Aufzeichnungspflicht	LAVG/LBGR
4.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz		
4.3.1	§ 2 Absatz 2	Verlangen von Nachweisen über Maßnahmen, die den Schutz Beschäftigter und Dritter gewährleisten	LAVG
4.3.2	§ 3	Zulassung von Ausnahmen zur Aufbewahrung von Explosivstoffen	LAVG
4.3.3	§ 5 Absatz 1 bis 4	Bauartzulassung	LAVG
4.4	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz		
4.4.1	§§ 1 und 2	Entgegennahme der Anzeigen über beabsichtigte Sprengungen	OrdB, in deren Bezirk gesprengt werden soll
4.4.2	§ 3 Absatz 2	Verzicht auf Erstattung der Anzeige oder Einhaltung der Frist	OrdB, in deren Bezirk gesprengt werden soll“.

Artikel 38

Änderung der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung

Die Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. September 2014 (GVBl. II Nr. 65) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamtes für Umwelt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, 4 und 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.

- bb) Die Nummern 6 und 7 werden gestrichen.
 - cc) Die Nummern 8 bis 19 werden die Nummern 6 bis 17.
3. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Zuständigkeit des für Verbraucherschutz zuständigen Ministeriums

Das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium ist zuständig für

1. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 16 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV),
 2. die Vorlage einer jährlichen Übersicht beim Bundesumweltamt über die durchgeführten Kontrollen nach § 18 Absatz 4 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV).“
4. Der bisherige § 4 wird § 5.
5. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Landesamtes für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.
 - b) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamtes für Umwelt“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Aufgaben über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) und die Aufgaben nach den §§ 7 bis 9 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV).“
 - e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
6. Die bisherigen §§ 6 bis 10 werden die §§ 7 bis 11.
7. Der bisherige § 11 wird § 12 und in Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.
8. Die bisherigen §§ 12 und 13 werden die §§ 13 und 14.
9. Der bisherige § 14 wird § 15 und in Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 39

**Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit
nach dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz**

In § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 24. Juli 1996 (GVBl. II S. 595) werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 40

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gehobener vermessungstechnischer und kartographischer Dienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gehobener vermessungstechnischer und kartographischer Dienst vom 2. April 1996 (GVBl. II S. 344), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. August 2007 (GVBl. II S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für jede Laufbahn (§ 1) beruft das für Inneres zuständige Ministerium einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes wird vom für Inneres zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium berufen.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 und 4 werden jeweils die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Arbeitsschutzaufsicht

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Arbeitsschutzaufsicht vom 28. Juni 2010 (GVBl. II Nr. 39) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 und § 5 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „des Landesamtes für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.
3. In § 17 Absatz 3 werden die Wörter „des Landesamtes für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.
4. § 26 Absatz 2 Satz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungsthemen sind den in § 16 Absatz 1 aufgeführten Lehrfächern zu entnehmen. Der Schwerpunkt einer dieser Arbeiten sollte auf einem oder mehreren Rechtsgebieten aus dem in § 16 Absatz 1 Nummer 10 aufgeführtem Lehrfach liegen.“

Artikel 42

Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MUGV

Die Beamtenzuständigkeitsverordnung MUGV vom 23. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 7) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (Beamtenzuständigkeitsverordnung MLUL – BZVMLUL)“.
2. In § 1 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung sowie dem Landesbetrieb Forst Brandenburg“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der in § 1 genannten Dienststelle“ durch die Wörter „Den in § 1 genannten Dienststellen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 werden die Wörter „für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „der in § 1 genannten Dienststelle“ durch die Wörter „der in § 1 genannten Dienststellen“ ersetzt.
4. In § 3 werden die Wörter „der in § 1 genannten Dienststelle“ durch die Wörter „der in § 1 genannten Dienststellen“ ersetzt.
5. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „der in § 1 genannten Dienststelle“ durch die Wörter „den in § 1 genannten Dienststellen“ ersetzt.

Artikel 43

Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MASF

Die Beamtenzuständigkeitsverordnung MASF vom 8. Januar 2013 (GVBl. II Nr. 3) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Beamtenzuständigkeitsverordnung MASGF – BZVMASGF)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Direktorin oder den Direktor des Landesamtes für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „Präsidentin oder den Präsidenten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ und die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Landesamtes für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Direktorin oder dem Direktor des Landesamtes für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.
4. In § 4 werden die Wörter „Direktorin oder dem Direktor des Landesamtes für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 44

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker vom 4. März 2000 (GVBl. II S. 75), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ausbildung wird in dem Landeslabor Berlin-Brandenburg durchgeführt.“
2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Landeslabor Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
3. In § 6 werden die Wörter „Die Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämter erstellen“ durch die Wörter „Das Landeslabor Berlin-Brandenburg erstellt“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämter des Landes Brandenburg“ durch die Wörter „des Landeslabors Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
5. In § 14 Absatz 5 werden die Wörter „des Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamtes“ durch die Wörter „des Landeslabors Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 45

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Artikel 3, 5 Nummer 2, Artikel 7, 8, 9 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe b, Buchstabe d Doppelbuchstabe b und Nummer 2 und Artikel 10 bis 12 treten am 1. Februar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesschulamtterrichtungs-gesetz vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28 S. 6) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung sowie zur Auflösung des Landesumweltamtes und des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28) und die Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für Fachberufe des Gesundheitswesens vom 11. Januar 2006 (GVBl. II S. 13, 14), die durch die Verordnung vom 28. Mai 2008 (GVBl. II S. 174) geändert worden ist, außer Kraft.
- (3) Die Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Apothekerinnen und Apothekern auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens vom 21. Januar 1998 (GVBl. II S. 120), die durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 308) geändert worden ist, tritt mit Wirkung vom 17. Dezember 2003 außer Kraft.

(4) Die Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Zahnärztinnen und Zahnärzten auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens vom 25. September 1997 (GVBl. II S. 806), die durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 308) geändert worden ist, tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 2004 außer Kraft.

(5) Die Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Ärztinnen und Ärzten auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens vom 25. September 1997 (GVBl. II S. 799), die durch Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 308) geändert worden ist, tritt mit Wirkung vom 9. Dezember 2005 außer Kraft.

Potsdam, den 25. Januar 2016

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg